

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 8. 3. 2017

Nummer 9

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 16. 2. 2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG	218	
Bek. 28. 2. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätergesetz (NUN)	219	
C. Finanzministerium		
Gem. RdErl. 21. 2. 2017, Bescheinigungsrichtlinien; Anwendung der §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG	219	
Gem. RdErl. 21. 2. 2017, Bescheinigungsrichtlinien; Anwendung des § 10 g EStG	228	
RdErl. 27. 2. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	234	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 20. 2. 2017, Niedersächsisches Krankenhausgesetz (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2017 aufzubringenden Beitrages	235	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 23. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage Klöcknerstraße, Osnabrück	236	
		Bek. 24. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Reisendenübergangs und Einbau der Weiche 6 auf der Strecke Einbeck-Salzderhelden—Einbeck-Mitte.
		Bek. 27. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von Lichtzeichenanlagen an den Bahnübergängen auf der Eisenbahnstrecke Einbeck-Salzderhelden—Einbeck-Mitte—Sachsenbreite
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 8. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Fangedamms in der Weser im Bereich des Werders, GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Stadt Hameln
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
		Bek. 24. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Ribbesbüttel GmbH)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
		Bek. 24. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Achim AG, Ottersberg)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
		Bek. 28. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhadereistedt)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
		Bek. 8. 3. 2017, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 22. 2. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Wenzendorf)
		Bek. 8. 3. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 16. 2. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)
		Rechtsprechung
		Staatsgerichtshof
		Stellenausschreibung

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufenthaltsrecht;
Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung
nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG****RdErl. d. MI v. 16. 2. 2017
– 14.11-12230/1-8 (§ 60a) –****– VORIS 26100 –****Bezug:** a) RdErl. v. 21. 7. 2016 – 14.11-12230/1-8 (§ 60a) – (n. v.)
b) RdErl. v. 6. 9. 2016 – 14.11-1223/1-8 (§ 60a) – (n. v.)**1. Allgemeines**

Mit dem am 6. 8. 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz vom 31. 7. 2016 (BGBl. I S. 1939) wurde mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer qualifizierten Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländerinnen und Ausländer sowie für die Arbeit gebenden Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Sofern die in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Auszubildende eine die Gesamtdauer der Ausbildung umfassende Duldung. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Beschäftigung erhalten sie eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG erfüllt sind (sog. 3 + 2-Regelung). Erfolgt nach erfolgreichem Abschluss keine Weiterbeschäftigung, ist eine Duldung für weitere sechs Monate zur Suche nach einem der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu erteilen.

2. Beschäftigungserlaubnis (§ 4 Abs. 2 AufenthG)

Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel besitzen, kann die Ausübung der Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder deren Zustimmung nicht erforderlich ist (siehe § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Eine betriebliche Berufsausbildung stellt eine Beschäftigung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV).

Während die Regelung zur Ausbildungsduldung in § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG einen Rechtsanspruch vermittelt, stellt § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis in das Ermessen der Ausländerbehörden. Intention des Gesetzgebers war es, einen Anspruch auf Ausbildungsduldung zu schaffen. Dieser Intention würde es zuwiderlaufen, wenn das durch § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG eröffnete Ermessen völlig frei ausgeübt werden könnte.

Vielmehr ist hinsichtlich der Beschäftigungserlaubnis in der Regel von einer Ermessensreduzierung auszugehen, wenn die materiellen Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG vorliegen.

3. Begriff und Beginn der Berufsausbildung

Neben den qualifizierten Berufsausbildungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BeschV stellen auch schulische Ausbildungen an Berufsfachschulen oder sonstigen Schulen eine Ausbildung i. S. der Vorschrift zur Anspruchsduldung dar. In den Fällen nach Satz 1 unterliegt die Schule in analoger Anwendung des Begriffs des Ausbildungsbetriebes der in § 60 a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht.

Ein Studium stellt keine Berufsausbildung in diesem Sinne dar.

Einstiegsqualifizierungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) oder andere ausbildungsvorbereitende Maßnahmen stellen für sich genommen keine qualifizierte Berufsausbildung dar. Liegt jedoch bereits eine verbindliche Zusage für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung vor, stellt die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung im Regelfall einen

Grund für eine Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG dar.

Entsprechendes gilt, wenn eine verbindliche Zusage für eine Berufsausbildung vorliegt, diese jedoch erst später zu den üblichen Einstellungsterminen begonnen wird.

4. Regelerteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG sind für die Duldungserteilung nicht maßgeblich, weil die Duldung kein Aufenthaltstitel i. S. des § 5 AufenthG ist. Auch eine Berücksichtigung im Rahmen der Ermessensausübung kommt nicht in Betracht, weil grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ausbildungsduldung erfüllt sind. Sie werden jedoch bei der späteren Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a Abs. 1 a AufenthG zu berücksichtigen sein.

5. Bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die der Erteilung einer Duldung entgegenstehenden Maßnahmen sind solche, die bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen. Diese sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn dem LKA ein entsprechendes Abschiebungersuchen übermittelt wurde.

6. Dublin-Verfahren

Während eines laufenden sog. Dublin-Verfahrens kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht, weil die Ausländerin oder der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und somit nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach Erlass einer Abschiebungsanordnung scheidet die Erteilung einer Ausbildungsduldung ebenfalls aus, weil dann davon auszugehen ist, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Außerdem fehlt es den Ausländerbehörden in diesen Fällen an der notwendigen Entscheidungskompetenz, da die Verfahrensherrschaft bis zur Überstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge liegt. Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat angeordnet worden ist (§ 26 a AsylG).

7. Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten (§ 29 a AsylG)

Angehörige sicherer Herkunftsstaaten i. S. des § 29 a AsylG unterliegen gemäß § 60 a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dann einem Beschäftigungsverbot, wenn ihr nach dem 31. 8. 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde; ihnen darf keine Ausbildungsduldung erteilt werden.

Wurde kein Asylantrag gestellt oder der Antrag zurückgezogen, bevor das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hierüber entschieden hat, liegt kein Beschäftigungsverbot vor.

Bei der Bestimmung, wann ein Asylantrag gestellt wurde, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes auf die tatsächliche formelle Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzustellen.

Hierbei ist aber der Umstand zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge insbesondere im Jahr 2015 nicht in der Lage war, seiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, Asylanträge zeitnah entgegenzunehmen. Daher mussten potenzielle Antragstellerinnen und Antragsteller regelmäßig mehrmonatige Wartezeiten in Kauf nehmen. Auf diese bis in das Jahr 2016 hineinreichenden Verzögerun-

gen bei der Stellung des förmlichen Asylantrags hatten die Betroffenen keinerlei Einfluss, weshalb sie nicht zu ihren Lasten gehen können.

Auch der Gesetzgeber hat dieser tatsächlichen Situation Rechnung getragen und an anderer Stelle entsprechende Übergangsregelungen getroffen und legt z. B. mit § 87 c Abs. 2 AsylG fest, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem 5. 2. 2016 um Asyl nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung als gestattet gilt.

Daher ist bei diesem Personenkreis nicht auf das Datum der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern auf das Datum der Registrierung in der Erstaufnahmeeinrichtung abzustellen.

8. Familiennachzug

Aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung ergibt sich keine Möglichkeit des Familiennachzuges.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie ist die Erteilung von Ermessensduldungen nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für Angehörige der Kernfamilie zu prüfen.

9. Ausbildung während des Asylverfahrens

Wurde eine Berufsausbildung bereits mit dem Status einer Aufenthaltsgestattung begonnen oder hat die Ausländerin oder der Ausländer eine Duldung aus anderen Gründen besessen, gelten für die Erteilung einer Ausbildungsduldung grundsätzlich die gleichen Anforderungen des § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG wie in den Fällen, in denen erst noch eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Hierbei ist das Ziel der Regelung zu berücksichtigen, Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.

Für die Betriebe soll aber auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit darüber bestehen, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber auch dann eine Berufsausbildung abschließen können, wenn ihr Asylantrag abgelehnt wird. Andernfalls wären Ausbildungsbetriebe kaum bereit, auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Ausbildung zu nehmen.

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die eine Berufsausbildung aufgenommen haben, deren Asylantrag abgelehnt wurde und bei denen keine Versagungsgründe nach § 60 a Abs. 6 AufenthG vorliegen, ist daher eine Ausbildungsduldung zu erteilen, sodass auf die sofortige Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung verzichtet werden sollte.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 16. 2. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Die Bezugserrlässe zu a und b treten mit Ablauf des 15. 2. 2017 außer Kraft.

An die
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 218

**Landesausschuss „Rettungsdienst“
nach § 13 NRettdG;
Niedersächsische Umsetzung
Notfallsanitätärgesetz (NUN)**

**Bek. d. MI v. 28. 2. 2017
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitätärinnen und Notfallsanitätären (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von NotSan in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von NotSan — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem Landesverband ÄLRD Niedersachsen/Bremen erarbeiteten und entsprechend den wissenschaftlichen Fortschritten weiterentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen Empfehlungen (Version Jahrgang 2017) können auf der Internetseite des MI unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.mi.niedersachsen.de/download/109570>. Die Empfehlungen der Version 2016 verlieren damit ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 219

C. Finanzministerium

**Bescheinigungsrichtlinien;
Anwendung der §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG**

**Gem. RdErl. d. MF, d. MI u. d. MWK v. 21. 2. 2017
— S 2198a-9-31 2 —**

— VORIS 21075 —

1. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach den §§ 7 i und 10 f Abs. 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10 f Abs. 2 und § 11 b EStG setzen voraus, dass die oder der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt worden sind. Hierbei sind die als **Anlage** beigefügten mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Bescheinigungsrichtlinien ab dem 1. 1. 2017 zu beachten.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Gemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 219

Anlage

**Steuervergünstigung für Baudenkmale;
Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung
der §§ 7 i, 10 f und 11 b des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Inhalt

1. Beantragung der Bescheinigung
2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach den §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG
 - 2.1 Denkmaleigenschaft
 - 2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen
 - 2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“

- 2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
- 2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung
- 2.3 Vorherige Abstimmung
 - 2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung
 - 2.3.2 Abstimmungsverfahren
 - 2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG
- 3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen
 - 3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung
 - 3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen
 - 3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten
 - 3.4 Sinnvolle Umnutzung
 - 3.5 Wiederherstellung
 - 3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung
 - 3.7 Denkmalrest
 - 3.8 Neue Gebäudeteile
 - 3.9 Neue Stellplätze und Garagen
 - 3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände
 - 3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten
 - 3.12 Translozierung
 - 3.13 Photovoltaikanlagen
- 4. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil einer Gruppe baulicher Anlagen/einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7 i Abs. 1 Satz 4, § 11 b Abs. 1 Satz 2 EStG)
 - 5. Erstellung der Bescheinigung
 - 5.1 Anerkannte Aufwendungen
 - 5.2 Inhalt der Bescheinigung
 - 5.3 Zuschüsse
 - 6. Bindungswirkung der Bescheinigung
 - 6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
 - 6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden
 - 7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen
 - 7.1 Rechnungsbelege und Gebühren
 - 7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreiber oder Generalunternehmer
 - 8. Gebührenpflicht
 - 9. Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7 i und § 10 f Abs. 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10 f Abs. 2 und § 11 b EStG setzen voraus, dass der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 EStG nachweist (Anlage 2), dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt worden sind.

1. Beantragung einer Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen.

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit der Antragsteller wirksam von den jeweiligen Erwerbern oder Eigentümern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz 5.2.

Die Bescheinigung muss schriftlich von den Eigentümern bzw. einem wirksam Bevollmächtigten beantragt werden (Anlage 1). An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach den §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Denkmaleigenschaft

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss vor Beginn der Bauarbeiten ein Baudenkmal gemäß § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sein.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt (vgl. Tz 2.3.1).

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraumes der §§ 7 i und 10 f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt.

Der Wegfall der Denkmaleigenschaft ist der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. 9. 1993 [BGBl. I S. 1554], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2003 [BGBl. I S. 2848]).

Zuständig ist regelmäßig das Wohnsitzfinanzamt der Eigentümerin/des Eigentümers. In Bauträgerfällen ist regelmäßig das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bauträger seinen Sitz hat.

2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gruppe baulicher Anlagen erforderlich sein (§ 7 i Abs. 1 Satz 4 EStG). Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen/einer Gesamtanlage, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“

Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmal handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmal vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmal entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt z. B. für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, z. B. Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmal auf Dauer sicherzustellen. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen.

2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Tz 2.2.1 entsprechend.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (z. B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration bzw. Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 Vorherige Abstimmung

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden sein.

Die Abstimmung ist keine bloße Formalie; sie dient der Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen, insbesondere des Zustandes des Denkmals, an dem Maßnahmen vorgenommen werden sollen, und der Sicherstellung der denkmalgerechten Ausführung der Arbeiten.

Die Abstimmung bedeutet die ausdrückliche Zustimmung bzw. Billigung der konkret in Rede stehenden Maßnahme durch die Bescheinigungsbehörde (Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 22. 1. 2015 — 9 K 3635/13 — Juris, Urteil vom 12. 7. 2011 — 1 K 1516/10 — Juris). Sie erfordert einen Austausch übereinstimmender Auffassungen zur Denkmalverträglichkeit einer Maßnahme.

Die Abstimmung kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, wenn dabei die unterschiedliche Zielsetzung der Verfahren beachtet wird.

2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die untere Denkmalschutzbehörde bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit der unteren Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig. Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen im Ergebnis konterkarieren (sodass z. B. die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen, dass selbst die Durchführung der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpfle-

gerischen Zielsetzungen durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind.

2.3.2 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen erheblichen Daten schriftlich festzuhalten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der schriftlichen Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen der Handwerker vorzulegen sind.

Es ist empfehlenswert, den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 7 i EStG erteilt wird.

2.3.3 Schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG

Um dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die schriftliche Zusicherung nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Betracht. Der Bauherr hat die Tatbestände, für die er die Bescheinigung begehrt, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 VwVfG sollte der Bauherr verpflichtet werden, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde zu benachrichtigen. Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis an den Bauherrn zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten i. S. der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzämter geben.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung i. S. des § 7 i Abs. 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrages oder eines gleichstehenden Rechtsakts i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vgl. Tz 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die

sogenannten Funktionsträgergebühren (z. B. Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vgl. im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. 10. 2003, BStBl I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen z. B. den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Tz 6.2.

3.4 Sinnvolle Umnutzung

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht mehr realisierbar ist (z. B. infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich (vgl. Tz 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist.

Das setzt voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, z. B. das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor, z. B. beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, z. B. Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

Führen solche Aufwendungen zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist dies unschädlich. Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauanteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Tz 5.2).

3.5 Wiederherstellung

Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, z. B. die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (z. B. Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist z. B. nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals sowie eine völlige Neuerrichtung sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 Denkmalrest

Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, z. B. der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung – Zerstörung der Denkmalsubstanz – und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, z. B. auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 Neue Gebäudeteile

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, z. B. Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen z. B. neu errichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. Entsprechendes gilt für Ausbauten, z. B. des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

3.9 Neue Stellplätze und Garagen

Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmals nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich. Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmals gehören. Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, z. B. eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach den §§ 7 i und 10 f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, z. B. in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind.

3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören nicht Schwimmbekken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, z. B. Ausstellungsvertrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (z. B. für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden – sofern sie nicht auf den Rohfußboden ver-

legt oder aufgeklebt sind —, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind, und Einbaumöbel.

3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie z. B. Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. § 10 g EStG bleibt unberührt.

Erschließungskosten wie z. B. Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten, wie z. B. Straßenanliegerbeiträge i. S. der §§ 127 bis 135 BauGB, Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz, Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt.

4. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil einer Gruppe baulicher Anlagen/einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7 i Abs. 1 Satz 4 , § 11 b Abs. 1 Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG, die keinen eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gruppe baulicher Anlagen erforderlich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, z. B. der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem die Gruppe baulicher Anlagen störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalrechtlich unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahme erfüllt werden. Hinsichtlich der Neubauten innerhalb der Gruppe baulicher Anlagen gelten die Ausführungen zu Tz 3 sinngemäß.

5. Erstellung der Bescheinigung

5.1 Anerkannte Aufwendungen

Nach Prüfung bescheinigt die zuständige Behörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind bzw. die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gruppe baulicher Anlagen/der Gesamtanlage erforderlich sind und die in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem vom Antragsteller zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmal oder des Teils der Gruppe baulicher Anlagen/der Gesamtanlage sowie den Namen und die Adresse des Gebäudeeigentümers oder Bauherrn und die auf ihn entfallenden Aufwendungen enthalten (vgl. Tz 7.1). Bei einem Vertreter ist dessen wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für den Vertretenen ausgestellt wird.

Bei Umnutzungen (vgl. Tz 3.4) und Nutzungserweiterungen (vgl. Tz 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

Betreffende Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt) — vgl. Tz 1 —, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, z. B. tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (z. B. vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale (z. B. aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer) voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (z. B. im Fall eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen der Bauträger die einzelnen Eigentums-einheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen. Gesamtaufwendungen sind die dem Bauträger in Rechnung gestellten und an den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist Beginn und Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Netto-rechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

5.3 Zuschüsse

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden oder sonstige Einrichtung dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Bescheinigung entsprechend § 7 i Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

6. Bindungswirkung der Bescheinigung

6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde (unteren Denkmalschutzbehörde)

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO. Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalschutzrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

- Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung,
- a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den Vorschriften des NDSchG ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach Tz 2.1 erfüllt sind,
 - b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
 - aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - bb) bei einem Gebäude, das Teil einer Gruppe baulicher Anlagen/einer Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gruppe baulicher Anlagen erforderlich waren,
 - c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt waren,
 - d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
 - e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden oder eine sonstige Einrichtung gezahlt worden sind,
 - f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden oder eine sonstige Einrichtung gezahlt werden (vgl. Tz 5.3).

Der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vgl. Tz 5.2).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen unter a) bis c) nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde (untere Denkmalschutzbehörde) zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (beispielsweise bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes).

Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde (untere Denkmalschutzbehörde) kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der unteren Denkmalschutzbehörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,
- c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder — bei eigengenutzten Gebäuden — wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,

- f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

7.1 Rechnungsbelege und Gebühren

Die Bescheinigung ist auf einem Formular zu beantragen, das dem Mustervordruck (Anlage 1) entspricht.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein vom Erwerber vorzulegendes Gutachten eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und der Erwerber die Insolvenz des Bauträgers glaubhaft macht. Der an den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde (untere Denkmalschutzbehörde) hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde (untere Denkmalschutzbehörde) hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer

Bei Bauherren oder Erwerbern, die einen Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerker, Subunternehmer und Lieferanten an den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. 1. 2017 in Kraft.

**Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b
Einkommensteuergesetz (EStG)**

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller

Name, Vorname	Wohnsitzfinanzbehörde:
Anschrift	
Telefon	

- Eigentümer
 sonstiger Bauberechtigter
 Vertreter des Eigentümers oder eines sonstigen Bauberechtigten
 (Vollmacht ist beigelegt)

1. Maßnahmen

Die Maßnahmen betreffen ein

- Baudenkmal
 Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)
Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung			

2. Bezeichnung der Baumaßnahme: _____

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

3. a) Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm
 Nach Beendigung der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten bitte nach Gewerken oder Bauteilen ordnen und laufend nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	In Position enthaltene Außenanlagen Zahlungsdatum	Prüfungsvermerk
Übertrag							
Gesamt							

- Wegen Insolvenz des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigelegt).
 Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.
 An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13 b UStG:€ (Nachweise sind beigelegt).

5. Funktionsträgergebühren i. S. des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003 S. 546)

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Zahlungsdatum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung			
Vorauszahlung von Schuldzinsen			
Zinsfreistellungsgebühren			
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren			
Kosten der Darlehenssicherung			
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung			
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung			
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags			
Abschlussgebühren			
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungsgarantiegebühren			
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung			
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten			
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren			
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung			
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen			
Sonstiges			

6. Generalübernehmerverträge

ja nein

Wenn ja, dann

- a) Eigentümer/in kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu 4. und 5. sind nicht erforderlich).
- b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu 4. und 5. sind erforderlich).
- c) Kauf von Eigentumswohnung von einem Bauträger.

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen b) oder c) vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 4)

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 7)

Insgesamt

Ort, Datum

Unterschrift

--	--

Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f, 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe
 Rechnungsaufstellung
 Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

Sie sind Eigentümer Vertreter des Eigentümers
 Sonstiger Bauberechtigter Vertreter des sonstigen Bauberechtigten

des Gebäudes/Gebäudeteils (genaue Adresse des Objekts, bei Gebäudeteilen zusätzlich genaue Beschreibung):

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass das Gebäude/Gebäudeteil

- ein Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gemäß Tz 2.1 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem (Es wurde am in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.)
- Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach § 3 Abs. 3 NDSchG ist. (Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen.)

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Baumaßnahme), die zu Aufwendungen von Euro einschließlich /ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren i. S. der §§ 7 i, 10 f, 11 b EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.
- des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/Gesamtanlage erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.
- Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

Für die durchgeführte Baumaßnahme (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden aus öffentlichen Mitteln

- Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden bewilligt € am, ausgezahlt € am bewilligt € am, ausgezahlt € am
- keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde oder einer sonstigen Einrichtung nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

- Es liegt eine Umnutzung oder Nutzungserweiterung vor. Aus folgenden Gründen ist sie ausnahmsweise förderfähig (vgl. Tz 3.4. bzw. 3.8 der Bescheinigungsrichtlinien):

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig. Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

— Rechtsbehelfsbelehrung —

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

**Bescheinigungsrichtlinien;
Anwendung des § 10 g EStG**

**Gem. RdErl. d. MF, d. MI u. d. MWK v. 21. 2. 2017
— S 2198a-9-31 2 —**

— VORIS 21075 —

1. Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10 g EStG), setzt eine Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde (in den Fällen des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG) oder der für den Kulturgutschutz bzw. der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde (in den Fällen des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG) voraus. Hierbei sind die als **Anlage** beigefügten mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Bescheinigungsrichtlinien ab dem 1. 1. 2017 zu beachten.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2017 in Kraft.

An die
Oberfinanzdirektion Niedersachsen
Gemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 228

Anlage

**Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung
des § 10 g des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Inhalt

1. Bescheinigungsverfahren
2. Kulturgüter i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 EStG
 - 2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
 - 2.1.1 Begriffsbestimmungen
 - 2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG
 - 2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG
 - 2.2 Zugänglichmachung
3. Erforderlichkeit der Maßnahmen
 - 3.1 Inhalt der Bescheinigung
 - 3.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
4. Abstimmung der Maßnahmen
5. Höhe der Aufwendungen
6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
7. Prüfrecht der Finanzbehörden
8. Gebührenpflicht
9. Inkrafttreten

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10 g EStG), setzt eine Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG) bzw. der für Kulturgutschutz oder das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde voraus.

1. Bescheinigungsverfahren

Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss der Eigentümer eines Kulturgutes i. S. der Tz 2 schriftlich beantragen (vgl. Muster 1 — **A n l a g e** 1). Die Bescheinigung hat dem Muster 2 (**A n l a g e** 2) zu entsprechen. Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. An einen Vertreter kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

1. ob die Maßnahmen
 - a) an einem Kulturgut i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vgl. Tz 2),

- b) erforderlich waren (vgl. Tz 3),
- c) in Abstimmung mit der zuständigen Stelle durchgeführt worden sind (vgl. Tz 4),
2. in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vgl. Tz 5),
3. inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege, Kulturgutschutz oder das Archivwesen zuständige Behörde oder eine sonstige Einrichtung bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vgl. Tz 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO). Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vgl. Tz 7).

Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

Um dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine schriftliche Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben.

Die schriftliche Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen i. S. des § 10 g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung i. S. des § 10 g Abs. 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2. Kulturgüter i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 EStG

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Behörde hat zu bescheinigen, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil gemäß § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, gemäß § 3 NDSchG unter Schutz steht,
- Mobilien, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
- sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder
- in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder
- in ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und
- ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z. B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen).

Bauliche Anlagen i. S. dieser Richtlinien sind bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z. B. Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den sonstigen Anlagen gehören z. B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG erfüllen. Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie z. B. Teppiche, Tapisseries, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. Es kann sich z. B. um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

Kunstgegenstände sind Werke der bildenden Kunst (z. B. Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (z. B. Skulpturen) und angewandten Kunst (z. B. Uhrmacherwerke, Gold- und Silber schmiedearbeiten).

Kunstsammlungen sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen. Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Hierzu zählen z. B. ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG

Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines Denkmals i. S. des § 3 NDSchG sein. Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des 10-jährigen Begünstigungszeitraumes des § 10 g EStG, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen (§ 4 der Mitteilungsverordnung vom 7. 9. 1993 [BGBl. I S. 1554], zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2003 [BGBl. I S. 2848]).

Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Jahr, das dem Wegfall der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG

Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Zur Familie sind alle Angehörigen i. S. des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachen

Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe (z. B. konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3. Erforderlichkeit der Maßnahmen

Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,
- b) bei einem Gebäude oder Gebäudeteil, das Teil einer Gruppe baulicher Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NDSchG ist, zur

Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gruppe baulicher Anlagen,

c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

Zur Erhaltung des Kulturgutes erforderliche Maßnahmen sind solche, die der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht z. B. nach § 6 NDSchG durchführen muss. Die Versicherung des Kulturgutes gehört nicht hierzu. Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustandes, z. B. auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustandes notwendig sein. Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturgutes für die Öffentlichkeit veranlasst werden (z. B. Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. Aufwendungen hierfür (z. B. auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturgutes verrechnet werden.

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vgl. dazu auch Tz 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 7 i EStG).

4. Abstimmung der Maßnahmen

Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde, das heißt der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 10 g Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EStG) bzw. der für Kulturgutschutz oder das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde (§ 10 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG), abgestimmt worden sind. Die Abstimmung kann auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Bescheinigungsbehörde bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (z. B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich festzuhalten. Dabei ist der Eigentümer auf

- die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- die Möglichkeit der schriftlichen Zusicherung nach § 38 VwVfG sowie
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Tz 7)

hinzuweisen. Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Höhe der Aufwendungen

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich Beschäftigter. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Originalrechnungen sind vom Antragsteller entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Original-Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren des Antragstellers auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihm bezogenen Leistungen nach § 13 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13 b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die die für Denkmalpflege, Kulturgutschutz oder Archivwesen zuständige Behörde oder eine sonstige Einrichtung dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10 g Abs. 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Mitteilungsverordnung).

7. Prüfungsrecht der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum des Steuerpflichtigen steht,
- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften i. S. des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturgutes erzielte Einnahmen (vgl. hierzu auch Tz 3.1) übersteigen,
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut i. S. des § 10 g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind,
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

Die Bindungswirkung der durch die Denkmalschutzbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. 1. 2017 in Kraft.

Muster für einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Eigentümer

Name, Vorname	Wohnsitzfinanzbehörde:
Anschrift	
Telefon	

- Vertreter des Eigentümers (Vollmacht ist beigelegt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

- einem Gebäude oder Gebäudeteil
- das ein Baudenkmal ist
- das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

- einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt ist

Bezeichnung und Belegenheit der Anlage

- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven,
- die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind oder
- die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

- wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:
- wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Schriftliche Erklärung des Eigentümers gemäß Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien.

3. Bezeichnung der Maßnahmen

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Kosten

Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung der Leistung	Abschluss der Maßnahme	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	Vermerk der Gemeinde
Übertrag							
Gesamt							

Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalpflege, Kulturgutschutz oder Archivwesen zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeber	Maßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 5)

abzüglich Summe der Zuschüsse (Nr. 6)

Insgesamt

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Muster für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 10 g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

Pläne zur Rückgabe

Rechnungsaufstellung

Originalrechnungen (Schlussrechnungen)

Sehr geehrte

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, dass

das Gebäude oder der Gebäudeteil

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

- ein Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gemäß Tz 1.1.2 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem (Es wurde am in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen).
Teil der denkmalgeschützten Gebäudegruppe/Gesamtanlage nach § 3 Abs. 3 NDSchG ist (Die Gebäudegruppe/Gesamtanlage wurde am in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen).
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage

seit dem nach § 3 NDSchG unter Schutz gestellt ist.

- das Mobiliar, die Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive

Bezeichnung des Gegenstandes (z. B. des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

- in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind (oder)
- sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Das bezeichnete Kulturgut

- wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die schriftliche Erklärung des Eigentümers vom ... (vgl. Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien) liegt < der Bescheinigungsbehörde > vor.
- wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Die hieran in der Zeit vom bis durchgeführten Arbeiten (konkrete Bezeichnung/Beschreibung der Maßnahme), die zu Aufwendungen von € einschließlich /ohne Umsatzsteuer geführt haben, waren i. S. des § 10 g EStG nach Art und Umfang zur Erhaltung

- des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich,
- des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe/Gesamtanlage erforderlich,
- des Kulturgutes nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Kulturgutschutzes und des Archivwesens erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet. Die Kosten sind durch die Originalrechnungen nachgewiesen worden.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderung vor Beginn der geänderten Vorhaben am mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

- Zu den bescheinigten Aufwendungen gehört auch die Grunderwerbsteuer. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.
- Zusätzliche gehört zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen die Grunderwerbsteuer. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Aufwendungen i. S. des § 10 g Abs. 1 Satz 1 EStG gehört.

Für die Maßnahmen (konkrete Baumaßnahme/Beschreibung der Maßnahme) wurden von einer der für Denkmalpflege, Kulturgutschutz oder Archivwesen zuständigen Behörden oder einer sonstigen Einrichtung

- Zuschüsse von insgesamt € gewährt, davon wurden bewilligt € am, ausgezahlt € am
bewilligt € am, ausgezahlt € am
- keine Zuschüsse gewährt.

Werden Zuschüsse von einer für Denkmalpflege, Kulturgutschutz oder Archivwesen zuständigen Behörde oder einer sonstigen Einrichtung nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, wird diese entsprechend geändert und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon gemacht. Im Übrigen bleibt der Empfänger verpflichtet, für die Maßnahme vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlicher Kasse in seiner Steuererklärung der Finanzbehörde anzugeben, da sie zu einer Minderung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen führen.

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei der Finanzbehörde und ist gebührenpflichtig.

Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Die Bescheinigung ist **nicht** alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen.

— Rechtsbehelfsbelehrung —

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**
RdErl. d. MF v. 27. 2. 2017 — VD3-03541/0-1 —
— VORIS 20444 —
Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1091)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugerlasses erhält mit
Wirkung vom 1. 3. 2017 folgende Fassung:

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken	
Abmagerungsmittel (peripher wirkend)	A 08 AB 01 Orlistat	alli XENICAL alle generischen Orlistat Fertig- arzneimittel	
Abmagerungsmittel (zentral wirkend)	A 08 AA 01 Phentermin		
	A 08 AA 02 Fenfluramin		
	A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON TENUATE Retard	
	A 08 AA 04 Dexfenfluramin		
	A 08 AA 05 Mazindol		
	A 08 AA 06 Etilamfetamin		
	A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN	
	A 08 AA 08 Clobenzorex		
	A 08 AA 09 Mefenorex		
	A 08 AA 10 Sibutramin		
	A 08 AA 13 Phenyl- propranolamin	BOXOGETTEN S RECATOL mono	
	A 08 AA 63 Phenyl- propranolamin, Kombinationen	Antiadiposium Riemser	
	A 08 AX 01 Rimonabant		
	A 08 AA 62 Bupropion, Naltrexon	Mysimba	
	A 10 BX 07 Liraglutid	Saxenda	
	Nikotin- abhängig- keit	N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN Nicopass Nicopatch Nicorette Nicotinell Nikofrenon
		N 07 BA 02 N 06 AX 12 Bupropion	ZYBAN
N 07 BA 03 Varenicline		Champix	

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Sexuelle Dysfunktion	G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros Hexal
	G 04 BE 02 Papaverin	
	G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA alle generischen Sildenafil Fertig- arzneimittel
	G 04 BE 04 Yohimbin	Procomil YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
	G 04 BE 05 Phentolamin	
	G 04 BE 06 Moxisylyt	
	G 04 BE 07 Apomorphin	
	G 04 BE 08 Tadalafil (Ausnahme: Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostata- syndroms bei er- wachsenen Männern)	CIALIS
	G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
	G 04 BE 10 Avanafil	SPEDRA
	G 04 BE 30 Kombinationen	
	G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
	G 04 BX 14 Dapoxetin- hydrochlorid	Priligy
	N 01 BB 20 Lidocain; Prilocain	Fortacin
	Turnera diffusa	Cefagil DESEO Neradin
	Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex Virilis — Gastreu S R41 Yohimbin Vital- komplex
	Steigerung des sexuellen Verlangens	G 03 BA 03 Testosteron
Turnera diffusa		Cefagil DESEO Neradin Remisens
	Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex Virilis — Gastreu S R41 Yohimbin Vital- komplex
Verbesserung des Aussehens	M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A	Azzalure Bocouture Vial Vistabel

Indikation	Wirkstoffe	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Verbesserung des Haar- wuchses	D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 % REGAINE Minoxidil BIO-H-TIN- Pharma
	D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA Finahair Finapil und alle generischen Finasterid Fertig- arzneimittel
	Estradiolbenzoat; Prednisolon; Salicylsäure	ALPICORT F
	Alfatradiol	ELL CRANELL PANTOSTIN
	Dexamethason; Alfatradiol	
	Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medizinisch; L-Cystin; Keratin	Pantovigar

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 234

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Krankenhausgesetzes (NKHG); Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2017 aufzubringenden Betrages

Bek. d. MS v. 20. 2. 2017
— 404.21-41201/5204 (39/2017) —

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung der Investitionen der Niedersächsischen Krankenhäuser im Kalenderjahr 2017 einen Betrag in Höhe von 100 035 740,00 EUR aufzubringen haben.

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

1. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 1 KHG
 - 1.1 Für das Jahr 2017 sieht der Haushaltsplan des Landes Niedersachsen folgende Ausgabensätze vor:
 - a) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 70/71
Sondervermögen
„Zukunftssicherung
der Krankenhausversorgung“ 16 000 000,00 EUR
 - b) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 74/75
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG
(Titel 663 74 anteilig in Höhe
von 2 850 000,00 EUR) 122 850 000,00 EUR
 - c) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 77
Krankenhausstrukturfonds 9 200 000,00 EUR.
 - 1.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG zu 40 v. H.

- d) Sondervermögen
„Zukunftssicherung
der Krankenhausversorgung“ 6 400 000,00 EUR
- e) Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG 49 140 000,00 EUR
- f) Krankenhausstrukturfonds 3 680 000,00 EUR.
- 1.3 Aufgrund von Mehrausgaben im Jahr 2015 sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG zusätzlich zu erbringen:
 - g) Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG 2 022 966,36 EUR.
- 1.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - h) Kapitel 0540 Titel 333 70 6 400 000,00 EUR
 - i) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 74
(Summe e und g) 51 162 966,36 EUR
 - j) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 77 3 680 000,00 EUR.
2. Finanzierungsmittel nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG für die Förderung nach § 9 Abs. 2 und 3 KHG ohne § 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG
 - 2.1 Für das Jahr 2017 sieht der Haushaltsplan des Landes Niedersachsen folgende Ausgabensätze vor:
 - k) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 67/68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 4 278 000,00 EUR
 - l) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 69
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 117 000,00 EUR
 - m) Kapitel 0540
Ausgabebetitelgruppe 73/76
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 112 750 000,00 EUR.
 - 2.2 An der Aufbringung dieser Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG zu 33 1/3 v. H.
 - n) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 1 426 000,00 EUR
 - o) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 39 000,00 EUR
 - p) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 37 583 333,33 EUR.
 - 2.3 Aufgrund von Minderausgaben im Jahr 2015 sind den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 zu erstatten:
 - q) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG —11 363,53 EUR
 - r) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG —244 196,16 EUR.
 - 2.4 Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG aufzubringenden Beträge belaufen sich damit auf:
 - s) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 68
(Summe n, o und q) 1 453 636,47 EUR

- t) Kapitel 0540
Einnahmetitelgruppe 72
(Summe p und r) 37 339 137,17 EUR.
3. Der im Jahr 2017 aufzubringende
Beitrag beträgt somit 100 035 740,00 EUR.
(Summe 1.4 und 2.4)
4. Dieser Betrag ist im Landeshaushalt wie folgt zu verein-
nahmen:
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| Kapitel 0540 Titel 333 70-0 | 6 400 000,00 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 233 68-4 | 1 453 636,47 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 72-7 | 37 339 137,17 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 233 74-9 | 1 140 000,00 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 74-3 | 50 022 966,36 EUR |
| Kapitel 0540 Titel 333 77-8 | 3 680 000,00 EUR. |
5. Finanzierungsmittel, die über den hiermit mitgeteilten
Betrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG im
übernächsten Jahr aufzubringen. Sie werden bei der Bekannt-
gabe des im Jahr 2019 aufzubringenden Betrages berücksich-
tigt.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte
das Landesamt für Statistik Niedersachsen
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 235

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Änderung der technischen Bahnübergangssicherungsanlage Klöcknerstraße, Osnabrück

**Bek. d. NlStBV v. 23. 2. 2017
— 3323-33224-BÜ Klöckner-Straße-03/16 —**

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat bei der NlStBV — De-
zernat Planfeststellung — die Genehmigung für die Änderung
der technischen Bahnübergangssicherungsanlage im Zuge der
Klöcknerstraße; Industriestammgleis West/Piesberg vom Bahn-
hof Osnabrück-Eversburg zum ehemaligen Zechenbahnhof
Piesberg beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um
eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn,
die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6
VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e
i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016
(BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-
zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten
und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß
§ 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-
fung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig
anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 236

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung eines Reisendenübergangs und Einbau der Weiche 6 auf der Strecke Einbeck-Salzderhelden—Einbeck-Mitte

**Bek. d. NlStBV v. 24. 2. 2017
— 3327.30224-02/17-WF —**

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NlStBV — Dezernat Plan-
feststellung — eine Plangenehmigung für die Errichtung eines
Reisendenübergangs in Bahn-km 4,326 und den Einbau der
Weiche 6 in Bahn-km 4,115 auf der Strecke Einbeck-Salzder-
helden—Einbeck-Mitte im Bereich des Bahnhofs Einbeck-
Mitte beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um
die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der
Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e
i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zu-
letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016
(BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-
zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen
Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträ-
glichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig
anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 236

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von Lichtzeichenanlagen an den Bahnübergängen auf der Eisenbahnstrecke Einbeck-Salzderhelden—Einbeck-Mitte—Sachsenbreite

**Bek. d. NlStBV v. 27. 2. 2017
— 3337-30224-34 —**

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NlStBV — Dezernat Plan-
feststellung — die Genehmigung für den Einbau einer Licht-
zeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang in Bahn-
km 0,817 im Zuge eines Gemeindeweges „74“, den Einbau ei-
ner Lichtzeichenanlage am Bahnübergang in Bahn-km 1,417
sowie am Bahnübergang in Bahn-km 1,971 im Zuge eines Ge-
meindeweges „58“, den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit
Halbschranken und vorlaufenden Signalen am Bahnübergang
in Bahn-km 2,911 im Zuge der Gemeindestraße „Otto-Hahn-
Straße“ und den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit BÜSTRA-
Schnittstelle in Bahn-km 4,534 im Zuge der Stadtstraße
„Ostertor“ auf der Eisenbahnstrecke Einbeck-Salzderhelden—
Einbeck-Mitte—Sachsenbreite beantragt. Bei diesem Vorhaben
handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsan-
lage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG
i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e
i. V. m. § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-
lich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserhebli-
chen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist
nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 236

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Errichtung eines Fangedamms in der Weser
im Bereich des Werders,
GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Stadt Hameln**

**Bek. d. NLWKN v. 8. 3. 2017
— GB VI H1 62025-673-001 —**

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH hat die ehemalige Wasserkraftanlage (WKA) Werder-Alt in Hameln zurückgebaut. Zur Vorbereitung einer neuen Nutzung des Grundstücks soll der unterwasserseitige Auslauf der ehemaligen WKA dauerhaft mit einer Spundwandkonstruktion, bestehend aus zwei parallel verlaufenden Spundwänden als Fangedamm verschlossen und der Auslaufbereich sowie dessen bestehende Zulaufkanäle verfüllt werden, um das Grundstück vor Weserhochwasser zu schützen. Die Spundwand wird in der Flucht und Art des Anlegers des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Hann. Münden errichtet. Es ist eine Auffüllung des Zwischenbereichs mit Anlandungsmaterial aus dem Bereich vor dem Fangedamm geplant. Die Größe des neuen Fangedamms beträgt rd. 23 x 9 m.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 237

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Ribbesbüttel GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 2. 2017
— BS 16-115 —**

Die Bioenergie Ribbesbüttel GmbH, Gutsstraße 11, 38551 Ribbesbüttel, hat mit Schreiben vom 25. 10. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Installation eines zweiten BHKW und die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 237

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Achim AG, Ottersberg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 24. 2. 2017
— CE902011734-17-005-01 —**

Die Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstraße 7, 28832 Achim, hat mit Schreiben vom 16. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage für eine Biogaseinspeisung am Standort in 28870 Ottersberg, Kreuzbuchen 2, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 76/3 und 77/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 237

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, Rhadereistedt)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 2. 2017
— CUX16-075-01.8.1-Gf —**

Die Firma NAWARO Biogas WBO GmbH & Co. KG, 27404 Rhadereistedt, Industriestraße 6, hat mit Schreiben vom 8. 11. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit 4 700 000 Nm³/a Produktionskapazität am Standort in 27412 Wilstedt, Gemarkung Wilstedt, Flur 7, Flurstück 162/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit Gasaufbereitung, einer Trocknungsanlage für Biomasse, von zwei Wärmepufferspeichern und einer Schönungsstufe für Niederschlagswasser.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 237

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG
(Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)****Bek. d. GAA Göttingen v. 8. 3. 2017
— GOE023278161-40611/0501/511 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 15. 2. 2017 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 GenTG zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Titel

„SHIV Belastungsinfektion zur Überprüfung der Induktion affinitätsgereifter HIV Hüllproteinantikörper durch heterologe Prime-Boost Immunisierung im Makakenmodell“

erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 8. 3. bis 22. 3. 2017

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Zimmer 107, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 238

Anlage**Genehmigungsbescheid****1. Entscheidung**

Auf Ihren Antrag vom 26. 8. 2016 und nach Erhalt der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) vom 22. 11. 2016, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel

„SHIV Belastungsinfektion zur Überprüfung der Induktion affinitätsgereifter HIV Hüllproteinantikörper durch heterologe Prime-Boost Immunisierung im Makakenmodell“,

die gemäß § 7 Abs. 3 GenTSV der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist. Die Arbeit kann unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Sicherheitsstufe 3** in den gentechnischen Anlagen der Abteilungen Infektionsbiologie/Infektionsmodelle (Aktenzeichen 40611/0501/133 [S3], 40611/0501/154 [S3**], 40611/0501/588 [S3**] und 40611/0503/504 [S3**]) stattfinden.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Die Geschäftsführung
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsbiologie/Infektionsmodelle

Standort: S3-Anlage Az. 40611/0501/133, Labor (Räume*),
S3**-Anlage Az. 40611/0501/154, Labor (Räume*),
S3**-Anlage Az. 40611/0501/588, Tierhaus (Räume*),
S3**-Anlage Az. 40611/0503/504, Sektionshalle (Räume*).

Dabei müssen Sie die in den Genehmigungsbescheiden für die gentechnische S3-Anlage mit dem Aktenzeichen 40611/0501/

133 (Bezirksregierung Braunschweig vom 15. 5. 1996), der gentechnischen S3**-Anlage mit dem Aktenzeichen 40611/0501/154 (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vom 12. 1. 2012), der gentechnischen S3**-Anlage mit dem Aktenzeichen 40611/0501/588 (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vom 10. 7. 2013) und der gentechnischen S3**-Anlage mit dem Aktenzeichen 40611/0503/504 (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vom 18. 12. 2014) sowie den jeweiligen Änderungsbescheiden für die entsprechenden Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügten Nebenbestimmungen beachten.

Kurzfassung

Die geplanten gentechnischen Arbeiten sind eine Fortführung eines bereits zugelassenen S2-Antrags (Az. 40611/0501/710). Das Gesamtziel ist die Überprüfung einer neuen Impfstrategie gegen HIV, bei der der Einfluss von HIV/SIV-viruspezifischen T-Helferzellen bzw. die intrastrukturelle Hilfe von nicht HIV/SIV-spezifischen T-Helferzellen auf den Schutz untersucht werden soll. Verschiedene Gruppen von Rhesusaffen wurden bereits zweimalig im Abstand von 4 Wochen mit rekombinanten adenoviralen Vektoren des Typs 5 immunisiert. Dem folgen Auffrischungsimpfungen mit virusähnlichen Partikeln, was eine Immunisierung mit Protein darstellt.

In den hier beantragten weiterführenden Arbeiten, soll der Einfluss auf die Empfänglichkeit gegenüber einer SHIV-Infektion untersucht werden, indem 10 Wochen nach der letzten Immunisierung wiederholt Belastungsinfektionen mit geringen Dosen von SHIV SF162P3 durchgeführt werden. Durch einen Vergleich der mittleren Anzahl der benötigten Inokulationen bis zu einer bestätigten Infektion zwischen den Gruppen kann einerseits grundsätzlich eine Aussage über die Effizienz der Vakzine getroffen werden, andererseits aber auch eine Aussage über den tatsächlichen Vorteil der intrastrukturellen Hilfsmechanismen. Hierzu werden den Rhesusaffen wiederholt intrarektal niedrige Dosen des Virus appliziert. Das verabreichte Volumen beträgt 3 ml. Die Virusinokulation wird bis zur Bestätigung der Infektion wöchentlich wiederholt. Hierbei wird von bis zu 15 erforderlichen Expositionen ausgegangen. Um eine erfolgte Infektion nachzuweisen, wird während der Infektionsphase einmal wöchentlich eine Blutprobe genommen und auf Virusgehalt untersucht. Nach bestätigter Infektion werden die Tiere über einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr in 1–4 wöchigen Abständen virologisch, immunologisch und klinisch untersucht. In der S3**-Tiereinheit gewonnene Proben werden in bruch-, auslaufsicheren und desinfizierten Transportcontainern transportiert und anschließend in S3- und S3**-Laborbereichen bearbeitet und untersucht.

Am Ende des Experiments werden die Tiere in der gentechnischen S3**-Sektionshalle (Az. 40611/0503/504) seziiert. Der Transport der Tiere erfolgt in bruch-, auslaufsicheren und desinfizierten Transportbehältern. Sämtliche bei der Sektion gewonnenen Proben werden entweder in Formalin oder ggf. in Glutaraldehyd konserviert und erst nach Fixierung untersucht oder in bruch- und auslaufsicheren Transportcontainern in die S3- und S3**-Laborbereiche gebracht und dort weitergehend untersucht.

Das SHIV wird entweder vom National Institute of Health bezogen (Katalognummer 6526) oder von Prof. Dan Barouch, Harvard Medical School, Boston, USA, zur Verfügung gestellt. Zur Virusinokulation wird das Virusgemisch auf die gewünschte Konzentration eingestellt. Die hierzu nötigen Arbeiten finden in den S3-/S3**-Räumlichkeiten statt. In diesen Räumlichkeiten werden auch alle anderen Arbeiten wie z. B. Blutaufarbeitung und Zellkultur stattfinden.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebühren- und auslagenfrei.

2. Antragsunterlagen*)**3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)**

4. Begründung*)**5. Sicherheitsbewertung der gentechnischen Arbeit*)****6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Wenzendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 2. 2017
— 4.1 LG008307448 Wa —**

Die Firma Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG, Rötelstraße 20, 74166 Neckarsulm, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Anlagen nach dem BImSchG im Rahmen des Logistikzentrums am Standort 21279 Wenzendorf, Walther-Blohm-Straße 19–20, Gemarkung Wenzendorf, Flur 2, Flurstücke 13/2, 13/3, 13/4, 13/7, 13/8, 13/19 und 13/21, und Gemarkung Rade, Flur 5, Flurstücke 40/1, 41/1 und 44/15, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Lageranlage zur zeitweiligen Lagerung pyrotechnischer Gegenstände, einer Abfallbehandlungs- und Abfalllageranlage sowie einer Ammoniakkälteanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 9/2017 S. 239

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 3. 2017
— LG 16-006-01 4.1 CUX026745891 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestraße 27, 27404 Zeven, mit der Entscheidung vom 6. 2. 2017 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG der Milchverarbeitungsanlage für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kesselhauses Nord mit zwei Dampfkesselanlagen zur Energieversorgung auf dem Grundstück in 27404 Zeven, Industriestraße 27, Gemarkung Zeven, Flur 4, Flurstück 118/10, erteilt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Feuerungsanlage mit zwei Dampfkesseln von 12,7 und 15,3 MW Feuerungswärmeleistung, eines Schornsteins, einer Wasseraufbereitungsanlage und einer Kesselspeisewasservorhaltung. Die bestehende Gasturbine wird spätestens am 30. 6. 2018 stillgelegt. Der vorhandene Kessel 4 wird zukünftig im Notbetrieb für maximal 300 h/a betrieben. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **9. 3. bis einschließlich 23. 3. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.306, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- Samtgemeinde Zeven, Zimmer 105, Am Markt 4, 27404 Zeven, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
dienstags auch in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags auch in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienststunden,
montags und mittwochs
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

— Nds. MBL Nr. 9/2017 S. 239

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Entscheidung

1. Der Firma (Antragstellerin)

DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Industriestr. 27, 27404 Zeven,

wird aufgrund ihres Antrags vom 13. 7. 2016, zuletzt ergänzt mit Nachricht vom 4. 1. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Milchverarbeitungsanlage mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von 6 000 Tonnen Milch pro Tag erteilt, für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kesselhauses Nord mit zwei gasbefeuerten Dampfkesselanlagen, sodass sich die vorhandene installierte Kapazität von 80 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) auf zukünftig max. 108,3 MW FWL erhöht.

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Kessel 1 (BE 750): FWL 13 MW, Dampferzeugung 18 t/h,
- Kessel 2 (BE 760): FWL 15,3 MW, Dampferzeugung 22 t/h,

- Ableitung der Abgase über einen Schornstein mit einer Höhe von 30 m GOK,
- Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage,
- Errichtung und Betrieb eines Tanks zur Vorhaltung von Kesselspeisewasser,
- Stilllegung der bestehenden Gasturbine zum 30. 6. 2018,
- Notbetrieb Kessel 4 (BE 720) mit FWL 20 MW und max. 300 h/a, als technisch verriegelte Redundanzanlage (Reservekessel),
- Umrüstung der Dampfkesselanlage 5 (BE 730) mit FWL 37 MW bis zum 31. 12. 2018 auf den Stand der Technik gemäß der 13. BImSchV.

So beläuft sich die zukünftige Kapazität im Regelbetrieb auf max. 88,3 MW FWL (BE 710, 730, 750, 760).

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 27404 Zeven, Industriestr. 27
Gemarkung: Zeven, Flur 4, Flurstück 118/10.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 4. 1. 2017 Version 3) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO,
- die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Dampfkesselanlage und
- die Erlaubnis nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Aufschiebende Bedingung zur Baugenehmigung

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die noch vorzulegenden statischen bautechnischen Nachweise geprüft wurden.

7. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

8. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

9. Immissionsschutzrechtliche Befreiungen

Auf Antrag gemäß § 26 der 13. BImSchV und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles wird ausnahmsweise von den Forderungen einer kontinuierlichen Messung gemäß § 20 der 13. BImSchV befreit. Weiterhin wird die Zulassung erteilt, dass die Emissionsmessstelle von den Anforderungen nach DIN EN 15259 abweicht.

10. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage erfolgt ist.

11. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Premium Aerotec GmbH, Nordenham)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 2. 2017
– OL16-038-01; Ma.3.10.1 –**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, mit der Entscheidung vom 1. 12. 2016 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Galvanikbereich in der Halle 210, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:

- Badanlage:
 - ein Prozessbecken „Alkalisch Reinigen“,
 - ein Prozessbecken „Alkalisch Beizen“,
 - drei Spülbecken alkalischer Behandlungsblock,
 - ein Prozessbecken „Sauer Beizen“,
 - drei Spülbecken saurer Behandlungsblock,
 - ein Prozessbecken „Wein-/Schwefelsäure-Anodisieren“,
 - ein Spritzspülbecken,
 - drei Spülbecken weinsaurer Behandlungsblock,
- ein Umluftrockner,

- Puffer zur Ablage diverser Warenträger sowie der Prüfplatz und die Querförderstrecken zu vor- und nachgelagerten Bereichen in den Hallen 206 und 206 a,
- zwei geschlossene deckengeführte Transportwagen,
- zentrale Chemikalienver- und -entsorgung,

- Lackierbereich in der Halle 210, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:

- Lackieranlage:
 - eine Lackierkabine mit zwei Robotersystemen,
 - eine Abdunstkabine,
 - eine Trocknungskabine,
- Puffer für anodisierte Bauteile sowie der Prüf- und Abrüstplatz für fertige Bauteile,
- ein geschlossener, deckengeführter Transportwagen sowie ein Deckenkransystem,
- separater Farbversorgungsraum.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **9. 3. bis einschließlich 23. 3. 2017** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtplanungsamt, Zimmer 109, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;

- Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walter-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, während der Dienststunden,

montags und donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 426, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) – sog. Industrieemissions-Richtlinie –, für die das BVT-Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen von September 2005 maßgeblich ist. Für die Oberflächenbehandlung von Metallen sind bisher noch keine BVT-Schlussfolgerungen erschienen.

– Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 240

Anlage

Tenor

1. Der Firma Premium Aerotec GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 26. 1. 2016, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 2. 6. 2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch eine elektrolitische oder chemische Verfahren erteilt.
2. Gegenstand der Genehmigung
Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend aufgelisteten wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:
 - Galvanikbereich in der Halle 210, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:
 - Badanlage:
 - ein Prozessbecken „Alkalisch Reinigen“,
 - ein Prozessbecken „Alkalisch Beizen“,
 - drei Spülbecken alkalischer Behandlungsblock,
 - ein Prozessbecken „Sauer Beizen“,
 - drei Spülbecken saurer Behandlungsblock,
 - ein Prozessbecken „Wein-/Schwefelsäure-Anodisieren“,
 - ein Spritzspülbecken,
 - drei Spülbecken weinsaurer Behandlungsblock,
 - ein Umluftrockner,
 - Puffer zur Ablage diverser Warenträger sowie der Prüfplatz und die Querförderstrecken zu vor- und nachgelagerten Bereichen in den Hallen 206 und 206 a,
 - zwei geschlossene deckengeführte Transportwagen,
 - zentrale Chemikalienver- und -entsorgung,
 - Lackierbereich in der Halle 210, bestehend aus den nachfolgend genannten Anlagenteilen:
 - Lackieranlage:
 - eine Lackierkabine mit zwei Robotersystemen,
 - eine Abdunstkabine,
 - eine Trocknungskabine,

- Puffer für anodisierte Bauteile sowie der Prüf- und Abrüstplatz für fertige Bauteile,
- ein geschlossener, deckengeführter Transportwagen sowie ein Deckenkransystem,
- separater Farbversorgungsraum.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26954 Nordenham
 Straße: Bergstraße 4
 Gemarkung: Blexen
 Flur: 27
 Flurstücke: 17/2, 24/7, 13/5, 13/12.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Rechtsprechung

Staatsgerichtshof

Leitsätze zum Urteil vom 10. 2. 2017 – StGH 1/16 –

1. Das verfassungsgerichtliche Organstreitverfahren ist eine kontradiktorische Rechtsstreitigkeit und kein objektives Prüfungsverfahren. Den Streitgegenstand des Organstreits bestimmt der Antragsteller mit seinem Antrag und der hierin benannten Maßnahme oder Unterlassung sowie mit der Benennung der als verletzt behaupteten Verfassungsnorm.
2. Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ist schon dann wirksam gestellt, wenn von der erforderlichen Anzahl personell identifizierbarer Mitglieder des Landtags klar und eindeutig der Wille zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegenüber dem Landtag geäußert worden ist. Für eine Willensäußerung gegenüber dem Landtag ist ausreichend, dass ein von einzelnen Abgeordneten innerhalb der Fraktion gebildeter und geäußelter Wille bestimmungsgemäß durch einen Vertreter der Fraktion an den Landtag weitergeleitet wird. Maßgebend ist, wie der Empfänger der Willensäußerung diese bei objektiver Würdigung verstehen konnte.
3. Der „Kern“ eines Untersuchungsauftrags im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NV umfasst die Zielrichtung der Untersuchung und die wichtigsten, zentralen Untersuchungsthemen. Maßgebend ist deren Bestimmung durch die parlamentarische Minderheit in deren Einsetzungsantrag und die hierfür gegenüber dem Landtag gegebene Begründung.
4. Unzulässige Erweiterungen des Untersuchungsauftrags liegen regelmäßig dann vor, wenn die Zielrichtung der Untersuchung verändert wird, insbesondere wenn die Untersuchung auf Vorgänge aus anderen Zeiträumen oder unter anderer Verantwortung ausgedehnt wird, oder wenn weitere Untersuchungsthemen von den wichtigsten, zentralen Untersuchungsthemen ablenken und so den sachlichen Schwerpunkt der Untersuchung verschieben (unzulässiger Gegenangriff).
5. Eine Verzögerung, die durch Erweiterungen des Untersuchungsauftrags eintritt, ist „wesentlich“ im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 NV, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung des von der Einsetzungsminderheit bestimmten Untersuchungsauftrags behindert und dadurch

die Wirksamkeit des Untersuchungsausschusses als Instrument der politischen Kontrolle erheblich beeinträchtigt wird.

6. Dass trotz einer Erweiterung des Untersuchungsauftrags „dessen Kern gewahrt bleibt und keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist“, muss offen zutage liegen. Ist das nicht der Fall, geht dies zu Lasten der Parlamentsmehrheit und die Erweiterung des Untersuchungsauftrags ist unzulässig.

Urteil

In dem Organstreitverfahren

1. des Herrn ..., MdL,
2. des Herrn ..., MdL,
3. des Herrn ..., MdL,
4. des Herrn ..., MdL,
5. des Herrn ..., MdL,
6. des Herrn ..., MdL,
7. des Herrn ..., MdL,
8. des Herrn ..., MdL,
9. des Herrn ..., MdL,
10. des Herrn ..., MdL,
11. des Herrn ..., MdL,
12. des Herrn ..., MdL,
13. des Herrn ..., MdL,
14. des Herrn ..., MdL,
15. des Herrn ..., MdL,
16. der Frau ..., MdL,
17. des Herrn ..., MdL,
18. der Frau ..., MdL,
19. des Herrn ..., MdL,
20. der Frau ..., MdL,
21. der Frau ..., MdL,
22. des Herrn ..., MdL,
23. des Herrn ..., MdL,
24. der Frau ..., MdL,
25. des Herrn ..., MdL,
26. des Herrn ..., MdL,
27. des Herrn ..., MdL,
28. des Herrn ..., MdL,
29. der Frau ..., MdL,
30. der Frau ..., MdL,
31. des Herrn ..., MdL,
32. des Herrn ..., MdL,
33. des Herrn ..., MdL,
34. des Herrn ..., MdL,
35. des Herrn ..., MdL,

— Antragsteller —

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ..., MdL,
und

36. des Herrn ..., MdL,

— Antragsteller —

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ..., MdL,
gegen

den Niedersächsischen Landtag,

— Antragsgegner —

wegen Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 2016

für R e c h t erkannt:

Der Antragsgegner hat die Antragsteller in deren Recht aus Art. 27 Abs. 1 NV dadurch verletzt, dass er mit seinem Beschluss über die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ — vom 4. Mai 2016 den Untersuchungsauftrag

abweichend vom Einsetzungsantrag der Antragsteller vom 5. April 2016 in der Fassung des 2. Änderungsantrags vom 14. April 2016 und des 3. Änderungsantrags vom 4. Mai 2016 in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ ausgedehnt hat.

Gründe:

A.

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Frage, ob die vom Antragsgegner bei der Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“) beschlossene Erweiterung des Untersuchungsauftrags die Antragsteller in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 NV verletzt.

I.

Am 6. April 2016 ging bei der Landtagsverwaltung ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ein, der die Überschrift „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“ trug und den Untersuchungsauftrag unter anderem wie folgt bezeichnete (Unterstreichungen nicht im Original):

„Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — ‚Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen‘ ...

I. Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe zu prüfen und aufzuklären,

1. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über das Agieren der sogenannten Wolfsburger IS-Terrorzelle hatten, insbesondere über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, die Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak und deren dortige Aktivitäten sowie über Wolfsburger IS-Rückkehrer, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen der Mitglieder dieser Gruppe und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,
2. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt über Aktivitäten des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen ihrer Mitglieder und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,

[...]

5. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen,

[...]

7. welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen hatten, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden diesbezüglich ergriffen und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.
- II. Dabei sind insbesondere die nachfolgenden Fragen zu beantworten und Sachverhalte aufzuklären:

Zu 1:

1. Welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen hatten welche niedersächsische Behörden seit 2013 zu welchem Zeitpunkt
 - a) über den Radikalisierungsprozess von Mitgliedern dieser Gruppe, insbesondere über das Umfeld, die Orte und die Personen, durch die die Angehörigen der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 radikalisiert wurden?
 - b) über mögliche Ausreisepläne von Mitgliedern der Wolfsburger Islamistszene nach Syrien bzw. in den Irak, um sich dort dem IS anzuschließen?
 - c) über Wolfsburger IS-Rückkehrer?

[...]

3. Wie im Einzelnen und in welcher Intensität wurde das Umfeld der Wolfsburger Islamistszene seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des Gemeinsamen Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ)?
4. Was wurde von welchen niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt veranlasst, um ausreisewillige Wolfsburger Islamisten von der Ausreise nach Syrien oder in den Irak zur Unterstützung des IS abzuhalten?
5. Was wurde zu welchem Zeitpunkt von welchen niedersächsischen Behörden veranlasst, nachdem Mitglieder der Wolfsburger Terrorzelle von ihren Aufhalten im syrischen bzw. irakischen Kriegsgebiet zurückkehrten?

Zu 2:

1. [...]
2. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurde das Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ seit 2013 von welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachtet, und wie erfolgte der Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden einschließlich des GIAZ?
3. In welchem Umfang waren und sind seit 2013 ehemalige Studierende der 2012 verbotenen Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ aktiv?
4. In welchem Umfang und in welcher Intensität wurden seit 2013 Kooperationsgespräche des Polizeilichen Staatsschutzes mit Verantwortlichen im Umfeld des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ geführt?

[...]

Zu 5:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über Ausreisepläne und vollzogene Ausreisen von weiteren Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen nach Syrien und in den Irak?
2. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem

Zeitpunkt seit 2013 darüber, in welchem Umfeld sich diese Personen bewegten?

3. Was haben welche niedersächsischen Behörden seit 2013 wann veranlasst, um die entsprechenden Personen an der Ausreise zu hindern?
4. Wie sind die niedersächsischen Behörden seit 2013 mit Rückkehrern aus Syrien und dem Irak verfahren?

[...]

Zu 7:

1. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen?
2. In welcher Art und Weise haben niedersächsische Behörden seit 2013 entsprechende Inhalte systematisch ausgewertet?
3. Wie sind niedersächsische Behörden seit 2013 mit Erkenntnissen, Informationen und Hinweisen dazu umgegangen?
4. Welche Erkenntnisse, Hinweise und Informationen hatten welche niedersächsischen Behörden zu welchem Zeitpunkt seit 2013 über radikalierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und Heranwachsende in Niedersachsen durch Internetrecherchen bzw. -auswertungen?“

Der Antrag war von den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen von CDU und FDP, den Antragstellern zu 27. und 36., eigenhändig unterschrieben. Dem Antrag waren zwei Listen beigefügt, auf denen 36 Abgeordnete der Fraktion der CDU sowie 14 Abgeordnete der Fraktion der FDP Unterschriften geleistet hatten. Ausweislich der nachfolgend von ihr erstellten Landtagsdrucksache 17/5502 sah die Landtagsverwaltung hierin einen Einsetzungsantrag, gestellt von insgesamt 50 Abgeordneten der Fraktionen von CDU und FDP.

In den nachfolgenden parlamentarischen Beratungen über diesen Antrag schlugen die Verhandlungsführer der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen verschiedene Änderungen vor, unter anderem eine Ausdehnung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre ab 2005 bzw. 2008. Hierauf reagierten die Fraktionen von CDU und FDP mit einem 1. Änderungsantrag — LT-Drs. 17/5552 —, der in Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. eine Erweiterung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre ab 2012 vorsah.

Der Einsetzungsantrag und der 1. Änderungsantrag wurden am 13. April 2016 im Landtag beraten. Die von den Fraktionen von CDU und FDP beantragte sofortige abschließende Beratung und Entscheidung über den Einsetzungsantrag kam in dieser Plenarsitzung nicht zustande. Die Sache wurde an den Ältestenrat überwiesen.

Am 14. April 2016 zogen die Fraktionen von CDU und FDP zunächst den 1. Änderungsantrag zurück und stellten sodann einen 2. Änderungsantrag — LT-Drs. 17/5562 —. Dieser trug die Überschrift „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ und griff verschiedene redaktionelle und klarstellende Ergänzungs- und Änderungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes auf. Darüber hinaus wurde der Beginn des Untersuchungszeitraums in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. auf den „19. Februar 2013“ festgelegt.

Der Ältestenrat beriet den Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. Änderungsantrags und empfahl dem Landtag am 27. April 2016, den Antrag in der einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen entsprechenden Fassung anzunehmen. Neben weiteren redaktionellen Korrekturen dehnte dieser Änderungsvorschlag den Untersuchungszeitraum in der Ziffer I. Nr. 1. auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ und in den Ziffern I. Nrn. 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ aus. Der Antragsgegner folgte dieser Empfehlung des Ältestenrates. Am 4. Mai 2016 — LT-Drs. 17/5687 — beschloss der Landtag mit den Stimmen der Abgeordneten von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Abgeordneten von CDU und FDP die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit der von der Landtagsmehrheit gewünschten Erweiterung des Untersuchungszeitraums.

Aufgrund dieses Beschlusses galt nach der Geschäftsordnung des Landtags zugleich ein weiterer, nunmehr 3. Ände-

rungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, den diese am 4. Mai 2016 in der Landtagsdrucksache 17/5682 zur Abstimmung gestellt hatten und der inhaltlich vollständig dem Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. Änderungsantrags entsprach, als abgelehnt.

Der Untersuchungsausschuss konstituierte sich in der Sitzung vom 18. Mai 2016 und nahm die Arbeit auf. In seiner Sitzung vom 10. Juni 2016 beschloss er, zunächst nur den in der Landtagsdrucksache 17/5682 bezeichneten Untersuchungsauftrag zu erfüllen.

II.

Am 20. Mai 2016 ist der Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens bei dem Staatsgerichtshof eingegangen.

Antragsteller sind 35 Abgeordnete der Fraktion der CDU und ein Abgeordneter der Fraktion der FDP. Alle Antragsteller haben auf den Listen, die dem ursprünglichen Einsetzungsantrag beigelegt waren, Unterschriften geleistet.

Die Antragsteller machen eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 27 Abs. 1 NV geltend. Der Einsetzungsantrag sei wirksam von 36 Abgeordneten der Fraktion der CDU und 14 Abgeordneten der Fraktion der FDP gestellt worden. Der Antrag sei zwar nur von den Parlamentarischen Geschäftsführern der beiden Fraktionen unterschrieben worden. Ihm sei aber eine Liste mit Unterschriften der 36 Abgeordneten der CDU beigelegt gewesen. Bei dieser Liste handle es sich entgegen der Darstellung des Antragsgegners nicht um die Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung, sondern um die gesonderte Unterschriftenliste für den Einsetzungsantrag. Unerheblich sei, dass sich die Liste auf einem Vordruck befinde, der auch für Sitzungen der Fraktion, des Fraktionsvorstandes oder eines Arbeitskreises verwendet werde. Die Verwendung dieses Vordrucks bei der Stellung eines Einsetzungsantrags entspreche der üblichen Praxis des Landtags. Dem Einsetzungsantrag sei auch eine Liste mit den Unterschriften der 14 Abgeordneten der FDP beigelegt gewesen. Bei dieser Liste handle es sich zwar tatsächlich um die Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung. In dieser Sitzung sei aber der Einsetzungsantrag einstimmig von allen Abgeordneten beschlossen worden, so dass der Wille aller Abgeordneten der FDP-Fraktion, den Einsetzungsantrag zu unterstützen, klar erkennbar sei. Im Übrigen bestehe nach der Niedersächsischen Verfassung keine Verpflichtung der Abgeordneten, einen Einsetzungsantrag schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben.

Auch die nachfolgenden Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP seien den Antragstellern des Einsetzungsantrags zuzurechnen. Für Änderungsanträge im parlamentarischen Verfahren stellten weder die Landesverfassung noch die Geschäftsordnung des Landtags besondere Anforderungen oder verlangten gar gesonderte Unterschriftenlisten.

Der Antragsgegner sei zur Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses verpflichtet gewesen. Der Untersuchungsauftrag sei hinreichend bestimmt und inhaltlich begrenzt. Es sei möglich, dass der Untersuchungsauftrag bis zum Ende der Legislaturperiode sinnvolle Teilergebnisse liefern werde. Dies belege die bisherige Arbeit des Untersuchungsausschusses. Der Antragsgegner verhalte sich insoweit widersprüchlich, wenn er einerseits die fehlende Begrenztheit des Untersuchungsauftrags beklage, andererseits aber den Untersuchungszeitraum noch um zwei weitere Jahre auf Anfang 2011 ausdehne. Entgegen der Darstellung des Antragsgegners hätten sie — die Antragsteller — im Ältestenrat dieser Ausdehnung auch nicht zugestimmt.

Der Antragsgegner habe den Untersuchungsauftrag nicht gegen den Willen der Antragsteller erweitern dürfen. Das Untersuchungsrecht der parlamentarischen Minderheit sei Ausdruck des Demokratieprinzips und des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Minderheitenschutzes. Dieses Recht umfasse die Befugnis der Minderheit, den Untersuchungsauftrag grundsätzlich allein zu bestimmen. Nach Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 NV dürfe der Untersuchungsauftrag nur ausnahmsweise gegen den Willen der Antragsteller erweitert werden, nämlich dann, wenn der Kern des Untersuchungsauftrags gewahrt bleibe und keine wesentlichen Verzögerungen zu erwarten seien. Diese beiden Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt.

Die vom Antragsgegner beschlossene zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsauftrags beeinträchtige dessen Kern. Der Einsetzungsantrag habe schwerpunktmäßig das Ziel verfolgt, das Verhalten der amtierenden Regierung und ihrer Verwaltung seit dem Regierungswechsel 2013 zu untersuchen. Die Begrenzung auf die Zeit nach dem Regierungswechsel sei aufgrund der deutlich veränderten Sicherheitslage und des be-

wussten Wechsels in der Sicherheitspolitik sachgerecht. Nach dem Einsetzungsbeschluss des Antragsgegners reiche der Untersuchungszeitraum aber zurück bis zum „Beginn des Syrienkrieges (Anfang 2011)“ und erstrecke sich damit auch auf die frühere, von den heutigen Oppositionsfraktionen getragene Regierung und die damals tätigen politischen Beamten. Diese Ausdehnung stelle einen unzulässigen Gegenangriff der nunmehr die Regierung tragenden Parlamentsmehrheit dar.

Die Ausdehnung des Untersuchungsauftrags führe zudem zu einer wesentlichen Verzögerung. Der Untersuchungszeitraum werde von etwa drei Jahren auf mehr als fünf Jahre verlängert. Prognostisch bestehe aufgrund des erheblich höheren Aktenumfangs und der erheblich steigenden Zahl der zu vernehmenden Personen die Gefahr, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit nicht innerhalb der Wahlperiode abschließen könne und dadurch der Diskontinuität anheimfalle. Sie — die Antragsteller — müssten sich nicht darauf verweisen lassen, dass der Untersuchungsausschuss vorrangig den von ihnen bestimmten Untersuchungsauftrag abarbeite.

Der Erweiterung des Untersuchungsauftrags fehle es schließlich an der erforderlichen Bestimmtheit. Die zeitliche Anknüpfung an den „Beginn des Syrienkrieges (Anfang 2011)“ sei unzureichend.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass der Antragsgegner durch seinen Beschluss in der 97. Plenarsitzung der 17. Wahlperiode am 4. Mai 2016, mit dem er der Beschlussempfehlung des Ältestenrates vom 27. April 2016 gefolgt ist und den Antrag auf Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — „Mögliche Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen“ — in der dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entsprechenden Fassung angenommen hat, sie in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung insofern verletzt hat, als er in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. sowie II. Nrn. 1., 2., 5. und 7. den Beginn des Untersuchungszeitraumes gegenüber ihrem Einsetzungsantrag in der Fassung des Änderungsantrags vom 4. Mai 2016 vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ ausgedehnt hat.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Er macht geltend, der Antrag sei bereits unzulässig. Den Antragstellern fehle die erforderliche Antragsbefugnis. Antragsbefugigt im Organstreit könne nur sein, wer selbst zuvor auch Antragsteller bei der Einsetzung des Untersuchungsausschusses gewesen sei. Im vorliegenden Fall hätten aber die Antragsteller des Organstreitverfahrens weder den Einsetzungsantrag noch die späteren Änderungsanträge selbst gestellt. Die Anträge seien vielmehr von den Parlamentarischen Geschäftsführern der Fraktionen von CDU und FDP im Namen dieser Fraktionen und nicht im Namen der einzelnen Abgeordneten gestellt worden. Das sei bei den Änderungsanträgen offensichtlich. Ein von den Fraktionen gestellter Einsetzungsantrag könne auch nicht als Antrag einzelner Abgeordneter behandelt werden. Der Antrag sei nicht, wie es die Geschäftsordnung des Landtages zwingend vorgebe, eigenhändig von den Antragstellern unterschrieben worden. Dem Antrag hätten auch keine Unterstützungserklärungen von einzelnen Abgeordneten beigelegt, aus denen klar und eindeutig hervorgehe, dass der Antrag von diesen Abgeordneten getragen werde. Dem Einsetzungsantrag hätten nur Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen beigelegt. Aus diesen Listen ergebe sich lediglich, welche Abgeordneten an den Fraktionssitzungen mit dem Thema „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ teilgenommen hätten. Es sei aber nicht klar, ob auch wirklich alle teilnehmenden Abgeordneten dem Einsetzungsantrag zugestimmt hätten. Der Antrag habe auch nicht von den Fraktionen stellvertretend für die einzelnen Abgeordneten gestellt werden können. Eine solche Stellvertretung sei mit dem Charakter des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV unvereinbar. Das Antragsrecht stehe den Abgeordneten nur höchstpersönlich zu.

Der Antragsgegner hält den Antrag zudem für unbegründet. Eine Rechtsverletzung der Antragsteller sei ausgeschlossen, da der Landtag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses nicht verpflichtet gewesen sei. Das ergebe sich zum einen daraus, dass der Einsetzungsantrag allenfalls von den Fraktionen der CDU und FDP gestellt worden sei und als ein bloßer Frak-

tionsantrag nicht die Einsetzungspflicht nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ausgelöst habe. Zum anderen sei der Einsetzungsantrag mangels hinreichender Bestimmtheit und Begrenztheit des Untersuchungsauftrags verfassungswidrig. Ein verfassungswidriger Einsetzungsantrag begründe keine Verpflichtung des Landtags auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Unabhängig davon lägen die Voraussetzungen für eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Antragsteller vor. Der Einsetzungsbeschluss lasse den Kern des Untersuchungsauftrags unberührt und wesentliche Verzögerungen seien nicht zu erwarten. Der Untersuchungsauftrag sei im Einsetzungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP auf die gesamte „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ gerichtet worden. Die Landtagsmehrheit habe mit dem Einsetzungsbeschluss nur deshalb den Untersuchungszeitraum von 2013 auf den Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011) ausgedehnt, um so eine möglichst objektive, umfassende und wirklichkeitstreue Untersuchung zu ermöglichen. Ab 2011 seien in Niedersachsen erhöhte Aktivitäten von Islamisten und ein darauf bezogenes Handeln niedersächsischer Behörden zu beobachten gewesen. Im Ältestenrat des Landtags hätten Fraktionsvertreter von CDU und FDP der Erweiterung des Untersuchungszeitraums auch zugestimmt. Zu der Erweiterung sei die parlamentarische Mehrheit allerdings auch ohne diese Zustimmung befugt gewesen. Denn der Untersuchungsauftrag sei nicht nach den subjektiven Wünschen der Minderheit, sondern nach dem objektiven Kriterium des öffentlichen Informationsauftrags zu bestimmen. Dass die Erweiterung des Untersuchungsauftrags diesen auch auf Zeiten anderer Regierungsverantwortung erstreckte, sei unerheblich, wenn der Untersuchungsauftrag einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt betreffe. Bei anderer Betrachtung könnte die parlamentarische Mehrheit der Minderheitenenquete stets einen eigenen Untersuchungsausschuss mit erweitertem Untersuchungsauftrag entgegen setzen. Dies wäre allerdings der Effektivität parlamentarischer Kontrolle abträglich.

Eine wesentliche Verzögerung sei durch die vergleichsweise geringe Erweiterung des Untersuchungszeitraums nicht zu erwarten. Im Übrigen werde der von der Minderheit bestimmte Untersuchungsauftrag vorrangig abgearbeitet, so dass sich das ursprüngliche Untersuchungsziel der Antragsteller nach wie vor ohne Weiteres in der laufenden Legislaturperiode erreichen lasse.

Die vom Einsetzungsantrag abweichende Bestimmung des Untersuchungszeitraums auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ sei auch hinreichend bestimmt. Es sei ersichtlich der Beginn des Jahres 2011, also der 1. Januar 2011, gemeint gewesen.

III.

Der Landesregierung wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Sie hat von einer Stellungnahme abgesehen, da es sich um einen innerparlamentarischen Vorgang handele.

B.

Der Staatsgerichtshof entscheidet ohne Mitwirkung des Richters Pust. Dieser war kurzfristig verhindert, an der mündlichen Verhandlung am 18. November 2016 teilzunehmen, und konnte deshalb nicht mehr vertreten werden. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG, der gemäß § 9 Abs. 3 NStGHG nur für die mündliche Verhandlung und Entscheidung des Staatsgerichtshofs entsprechende Anwendung findet, können nach Beginn der mündlichen Verhandlung weitere Richter nicht mehr hinzutreten.

Der Staatsgerichtshof ist nach § 9 Abs. 2 NStGHG schlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

C.

Der Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens ist nach Art. 54 Nr. 1 NV vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), und § 8 Nr. 6 NStGHG vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), statthaft und auch sonst zulässig.

I.

Antragsgegenstand ist der Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 über die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersach-

sen“), soweit darin abweichend vom Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags der Untersuchungsauftrag in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise auf den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ ausgedehnt worden ist.

II.

Die Antragsteller sind als Einsetzungsminderheit im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV im Organstreitverfahren beteiligtenfähig.

Hierfür genügt es nach Art. 54 Nr. 1 NV und § 8 Nr. 6 NStGHG, dass sie durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtags oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Die 36 Abgeordneten, die den Antrag auf Durchführung des Organstreitverfahrens gestellt haben, machen 26,3 % der 137 Mitglieder des Landtags und damit mehr als ein Fünftel (28 Abgeordnete) aus. Als solche sind sie mit dem Recht aus Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ausgestattet.

III.

Die Antragsteller sind auch antragsbefugt im Sinne des § 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG. Sie können geltend machen, durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 in ihrem Recht aus Art. 27 Abs. 1 NV verletzt zu sein.

Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV hat der Landtag auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, um Sachverhalte im öffentlichen Interesse aufzuklären. Dieses sogenannte Untersuchungsrecht der Einsetzungsminderheit umfasst grundsätzlich die Befugnis, auch den Untersuchungsauftrag selbst zu bestimmen.

Nach dem Vorbringen der Antragsteller besteht die Möglichkeit, dass sie in diesem Untersuchungsrecht verletzt sind. Entgegen der im verfassungsgerichtlichen Verfahren vom Antragsgegner geäußerten Auffassung ist der Staatsgerichtshof zu der Überzeugung gelangt, dass der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom 5. April 2016 auch von den Antragstellern dieses Organstreitverfahrens und nicht von den Fraktionen der CDU und der FDP gestellt worden ist und auch die nachfolgenden Änderungsanträge vom 14. April 2016 und 4. Mai 2016 den Antragstellern zuzurechnen sind.

Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV muss der Einsetzungsantrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Weitere formelle Anforderungen an den zu stellenden Antrag formuliert die Niedersächsische Verfassung nicht. Nach § 38 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags – GO LT – vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 505), besteht für selbstständige Anträge, mit denen der Landtag von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens zehn Mitgliedern des Landtags um eine Entschließung, eine Zustimmung oder um einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluss gebeten wird, das Schriftformerfordernis. Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Landtags einzureichen. Der Antrag eines oder mehrerer Abgeordneter muss auch von diesen eigenhändig unterschrieben sein. Für Änderungsanträge verweist § 38 Abs. 3 GO LT auf § 23 GO LT. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GO LT muss auch ein Änderungsantrag schriftlich eingereicht werden, bedarf aber nicht der Unterschrift der Antragsteller. Nach § 23 Abs. 3 Satz 3 GO LT genügt, dass der Änderungsantrag von den Antragstellern „unterstützt“ wird.

Ein Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV ist schon dann wirksam gestellt, wenn von der erforderlichen Anzahl personell identifizierbarer einzelner Mitglieder des Landtags gegenüber dem Landtag klar und eindeutig der Wille zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses geäußert worden ist. Maßgebend ist, wie der Empfänger der Willensäußerung diese bei objektiver Würdigung verstehen konnte.

Nach diesem Maßstab ist der Einsetzungsantrag vom 5. April 2016 neben anderen auch von den Antragstellern dieses Organstreitverfahrens gestellt worden.

Der Einsetzungsantrag wurde als Entwurf einer Landtagsdrucksache („17/0000“) erstellt. Als Antragsteller erscheinen die Fraktionen der CDU und der FDP. Er wurde „Für die Fraktion“ von den Parlamentarischen Geschäftsführern der Frakti-

on der CDU, dem Antragsteller zu 27., und der Fraktion der FDP, dem Antragsteller zu 36., eigenhändig unterschrieben. Dem Antrag sind indes zwei Listen beigefügt, auf denen 36 Abgeordnete der Fraktion der CDU, darunter die Antragsteller zu 1. bis 35., sowie 14 Abgeordnete der Fraktion der FDP, darunter der Antragsteller zu 36., Unterschriften geleistet haben.

Die Unterschriftenliste der Fraktion der CDU ist überschrieben mit „Teilnehmerliste für Sitzungen der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag“ und datiert auf den 5. April 2016. Als Thema benennt sie die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“. Entgegen der Darstellung des Antragsgegners im Organstreitverfahren ist diese Unterschriftenliste aber keine Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung. Die Unterschriftenliste wurde vielmehr allein für den Einsetzungsantrag gefertigt. Dabei wurde lediglich auf den Vordruck einer Teilnehmerliste für Fraktionssitzungen zurückgegriffen. Die Antragsteller haben ergänzend die eigentliche Teilnehmerliste der Sitzung der Fraktion der CDU vom 5. April 2016 vorgelegt. Diese weist keine Themenbegrenzung auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf, ist klar als Teilnehmerliste einer Fraktionssitzung gekennzeichnet und unterscheidet sich auch hinsichtlich der enthaltenen Unterschriften von der Unterschriftenliste, die dem Einsetzungsantrag beigefügt ist. Darüber hinaus haben die Antragsteller — für den Staatsgerichtshof nachvollziehbar — die entsprechende Praxis in der parlamentarischen Arbeit des Landtags dargestellt. Danach wird, soweit Unterschriften(-listen) erforderlich sind, regelmäßig auf die Vordrucke der Teilnehmerlisten von Fraktionssitzungen zurückgegriffen.

Aus diesen für die Landtagsverwaltung erkennbaren Umständen ergibt sich bei der gebotenen objektiven Würdigung, dass die 36 Abgeordneten der Fraktion der CDU

...

nicht nur einen Einsetzungsantrag der Fraktion unterstützen wollten. Mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf der dem Einsetzungsantrag beigefügten Unterschriftenliste haben sie hinreichend klar und eindeutig ihren Willen geäußert, als einzelne Mitglieder des Landtags die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragen zu wollen.

Die dem Einsetzungsantrag beigefügte Unterschriftenliste der Fraktion der FDP ist überschrieben mit „FDP-Fraktion im Niedersächsischen Landtag — Anwesenheitsliste für die Sitzung am: 5. 4. 2016“. Als Thema benennt sie die „Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — ‚Sicherheitslücken in der Abwehr islamistischer Bedrohungen in Niedersachsen‘“. Anders als bei der Unterschriftenliste der Abgeordneten der CDU-Fraktion handelt es sich hier zwar um eine Teilnehmerliste der vorausgegangenen Fraktionssitzung. Nach der den Staatsgerichtshof überzeugenden Darstellung der Antragsteller haben in dieser Fraktionssitzung aber alle Mitglieder der FDP-Fraktion dem Einsetzungsantrag zugestimmt und sich diesen so zu Eigen gemacht.

Aus diesen für die Landtagsverwaltung erkennbaren Umständen ergibt sich bei der gebotenen objektiven Würdigung, dass auch alle 14 Abgeordneten der Fraktion der FDP

...

hinreichend deutlich ihren Willen geäußert haben, als einzelne Mitglieder des Landtags die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses beantragen zu wollen. Im Übrigen hat der Antragsteller zu 36., der als einziges Mitglied der Fraktion der FDP an diesem Organstreitverfahren beteiligt ist, den Einsetzungsantrag als parlamentarischer Geschäftsführer auch eigenhändig unterschrieben.

Einem wirksamen Einsetzungsantrag der genannten Abgeordneten der Fraktionen von CDU und FDP steht auch nicht entgegen, dass die Abgeordneten ihren Willen nicht unmittelbar gegenüber dem Landtag geäußert haben, sondern die Willensäußerung im Rahmen oder anlässlich einer Fraktionssitzung erfolgte und die Parlamentarischen Geschäftsführer mit der Weiterleitung des bekundeten Willens an den Landtag beauftragt worden sind (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation BVerfG, Urt. v. 17. 7. 1984 — 2 BvE 11/83 —, BVerfGE 67, 100, 107 = juris Rn. 28; Waldhoff/Gärditz, PUAG, § 1 Rn. 41). Denn für eine Willensäußerung gegenüber dem Landtag ist ausreichend, dass ein von einzelnen Abgeordneten innerhalb der Fraktion gebildeter und geäußelter Wille bestimmungsgemäß durch einen Vertreter der Fraktion an den Landtag weitergeleitet wird. Dem entspricht auch die von den Antragstellern nachvollziehbar geschilderte parlamentarische Praxis des Landtags.

Die danach gebotene objektive Würdigung, dass die genannten 50 personell identifizierbaren Mitglieder des Land-

tags gegenüber dem Landtag hinreichend klar und eindeutig ihren Willen zur Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses geäußert und so wirksam einen Einsetzungsantrag nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV gestellt haben, ist auch von dem Präsidenten des Landtags im parlamentarischen Verfahren vorgenommen worden. So sind in der Landtagsdrucksache 17/5502, die den Eingang des Einsetzungsantrags bei dem Landtag dokumentiert, als Antragsteller dieses Einsetzungsantrags bezeichnet „Abgeordnete Jens Nacke (CDU) und Christian Grascha (FDP) und 48 weitere Mitglieder der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP“. Auch in der 97. Plenarsitzung des Landtags vom 4. Mai 2016, in der über den Einsetzungsantrag beschlossen worden ist, wies der die Sitzung leitende Präsident des Landtags darauf hin: „Zu dem Antrag in der Drucksache 17/5502 liegen 50 Unterschriften vor. Das nach unserer Verfassung erforderliche Quorum von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist damit erreicht. Der Landtag hat also die Pflicht, den beantragten Untersuchungsausschuss einzusetzen.“ (PlProt. 17/97, S. 9736). Dieser — zutreffenden — Einschätzung hat im parlamentarischen Verfahren ersichtlich kein Mitglied des Landtags widersprochen.

Nach dem dargestellten Maßstab sind darüber hinaus auch die Änderungsanträge vom 14. April 2016 und vom 4. Mai 2016 den Antragstellern zuzurechnen.

Allerdings weist der Antragsgegner zutreffend darauf hin, dass nach der Formulierung beider Anträge die Fraktionen von CDU und FDP als Antragsteller erscheinen. Die Anträge wurden „Für die Fraktion“ von den Parlamentarischen Geschäftsführern dieser Fraktionen eingebracht. Insoweit unterscheiden sich die beiden Änderungsanträge zunächst einmal nicht von dem vorausgegangenen Einsetzungsantrag, der, wie gezeigt, gleichwohl als Antrag einzelner Abgeordneter zu werten ist. Der einzige Unterschied zu dem Einsetzungsantrag besteht darin, dass den Änderungsanträgen eine Liste mit Unterschriften der einzelnen Abgeordneten nicht beigefügt war.

Dieser Umstand schließt es bei der gebotenen objektiven Würdigung indes nicht aus, auch die beiden Änderungsanträge den genannten einzelnen Abgeordneten der Fraktionen von CDU und FDP und damit auch den Antragstellern dieses Organstreitverfahrens zuzurechnen. Schon nach der Geschäftsordnung des Landtags gelten für Änderungsanträge deutlich abgesenkte formelle Anforderungen. Wie dargestellt fordert § 38 Abs. 3 GO LT in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Satz 3 GO LT nur, dass der Änderungsantrag von den ursprünglichen Antragstellern „unterstützt“ wird. Formelle Erfordernisse an diese Unterstützung werden nicht gestellt; eine Unterschrift der Antragsteller ist nicht mehr erforderlich. Dem entspricht der vom Staatsgerichtshof herausgearbeitete verfassungsrechtliche Maßstab, wonach jede hinreichend deutliche Willensäußerung des notwendigen Quorums personell identifizierbarer Abgeordneter gegenüber dem Landtag für einen wirksamen (Änderungs-)Antrag genügt. Diese hinreichend deutliche Willensäußerung sieht der Staatsgerichtshof für die beiden Änderungsanträge darin, dass der Antrag auf Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses in der parlamentarischen Debatte am 4. Mai 2016 ausdrücklich als Einheit von Einsetzungsantrag und Änderungsanträgen behandelt worden ist (vgl. PlProt. 17/97, S. 9735 ff.). Die Landtagsverwaltung hat den Einsetzungsantrag und die Änderungsanträge in einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst. Der Präsident des Landtags hat, ohne zwischen dem Einsetzungsantrag und den Änderungsanträgen zu unterscheiden, auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur Einsetzung des beantragten Untersuchungsausschusses hingewiesen. In der Plenardebatte sind der Einsetzungsantrag und die Änderungsanträge nicht nur gemeinsam beraten worden. Vielmehr haben sowohl die Sprecher der Einsetzungsminorität als auch die Sprecher der Parlamentsmehrheit nicht, und zwar auch nicht in der Debatte um die Zulässigkeit der Erweiterung des Untersuchungszeitraums, zwischen den verschiedenen Anträgen unterschieden. Ein Widerspruch gegen diese einheitliche Behandlung des Einsetzungsantrags und der Änderungsanträge aus dem Plenum ist nicht ersichtlich.

Der Antragsbefugnis der 36 Antragsteller im Organstreitverfahren steht schließlich nicht entgegen, dass sie nicht vollständig identisch sind mit den 50 Abgeordneten, die den Einsetzungsantrag im Landtag gestellt haben. Es genügt vielmehr, dass die Antragsteller im Organstreitverfahren auch zu den Antragstellern gehören, die den Einsetzungsantrag gestellt haben, und dass sie selbst das in Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV genannte Quorum erfüllen (vgl. BVerfG, Urt. v. 17. 7. 1984,

a. a. O., S. 124 = juris Rn. 87 [Flick-Untersuchungsausschuss]; Beschl. v. 2. 8. 1978 — 2 BvK 1/77 —, BVerfGE 49, 70, 77 = juris Rn. 16 [Untersuchungsausschuss Schleswig-Holstein]; Urt. v. 7. 3. 1953 — 2 BvE 4/52 —, BVerfGE 2, 143, 162 = juris Rn. 71 f. [EVG-Vertrag]; NWVerfGH, Urt. v. 17. 10. 2000 — 16/98 —, NVwZ 2002, 75 = juris Rn. 44; OVG Lüneburg, Urt. v. 26. 4. 1954 — II OVG C 1/53 —, OVG 7 [1955], 489, 493 und 496).

IV.

Der Antrag ist zu Recht gegen den Landtag als Antragsgegner gerichtet.

Die Antragsteller beanstanden ein Verhalten, das dem Landtag als Ganzem zuzurechnen ist. Denn die Befugnis, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen und dessen Untersuchungsauftrag zu ändern oder aufzuheben, steht nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 NV allein dem Landtag zu (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. 12. 1992 — 2 BvQ 14/91 u. a. —, BVerfGE 88, 63, 68 = juris Rn. 24; NWVerfGH, Urt. v. 17. 10. 2000, a. a. O., S. 75 = juris Rn. 44; Nds. StGH, Urt. v. 16. 1. 1986 — StGH 1/85 —, StGHE 3, 63, 69 = juris Rn. 26; BayVerfGH, Entsch. v. 27. 6. 1977 — Vf. 31-IV-77 —, juris Rn. 68 und 76; HessStGH, Urt. v. 24. 11. 1966 — P. St. 414 —, juris Rn. 61 ff. jeweils mit weiteren Nachweisen).

V.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist hier nicht ausnahmsweise entfallen.

Entgegen der Darstellung des Antragsgegners im Organstreitverfahren vermochte der Staatsgerichtshof eine Zustimmung der Antragsteller zur Erweiterung des Untersuchungszeitraums nicht festzustellen.

Das Rechtsschutzbedürfnis ist auch nicht dadurch entfallen, dass der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 10. Juni 2016 beschlossen hat, zunächst nur den von der Einsetzungsminderheit bestimmten Untersuchungsauftrag zu erfüllen. Ob sich der Untersuchungsausschuss bei seiner späteren Arbeit an eine solche Verfahrensweise hält, hängt allein vom Willen der Ausschussmehrheit ab, die wiederum von der Mehrheit des Landtags gestellt wird. Wenn das Minderheitsrecht — und mit ihm das parlamentarische Kontrollrecht — nicht über Gebühr geschwächt werden soll, darf die Minderheit in dieser Frage aber nicht auf das Wohlwollen der Mehrheit angewiesen sein. Denn das könnte sie daran hindern, rückhaltlos die Umstände aufzuklären, deren Aufdeckung nicht im Interesse der jeweiligen Mehrheit steht. Der parlamentarische Opposition würde so ein Instrument genommen, das ihr nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern in erster Linie im Interesse des demokratischen Staates — nämlich zur Kontrolle der von der Mehrheit gestützten Regierung und der ihr nachgeordneten Behörden — an die Hand gegeben ist. Das wäre mit der Verfassung nicht vereinbar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 87 = juris Rn. 38).

D.

Der Antrag ist auch begründet.

I.

Aufgrund des durch den Antrag der Antragsteller eingegrenzten Prüfungsrahmens überprüft der Staatsgerichtshof in diesem Organstreitverfahren nicht, ob die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses objektiv verfassungsgemäß ist. Die vom Antragsgegner aufgeworfenen Fragen der hinreichenden Begrenztheit und Bestimmtheit des Einsetzungsantrags der Antragsteller bedürfen keiner Beantwortung in diesem Verfahren.

Gegenstand des Organstreitverfahrens vor dem Staatsgerichtshof ist eine Streitigkeit über den Umfang der durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder eines anderen Beteiligten, der durch die Niedersächsische Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags oder der Niedersächsischen Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet ist, auf Antrag des obersten Landesorgans oder des anderen Beteiligten (Art. 54 Nr. 1 NV, § 8 Nr. 6 NStGHG). Der Antragsteller muss geltend machen, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Niedersächsische Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (§ 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG). Der Antragsteller muss in seinem Antrag die Bestimmung der Niedersächsischen Verfassung bezeichnen,

gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstoßen wird (§ 30 NStGHG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BVerfGG). Der Staatsgerichtshof stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Niedersächsischen Verfassung verstößt (§ 30 NStGHG in Verbindung mit § 67 Satz 1 BVerfGG).

Das Organstreitverfahren ist danach eine kontradiktorische Rechtsstreitigkeit mit Antragsteller und Antragsgegner und kein objektives Prüfungsverfahren. Das Organstreitverfahren dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht der davon losgelösten Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2010 — 2 BvE 5/07 —, BVerfGE 126, 55, 67 f. = juris Rn. 45; VerfG Bbg, Urt. v. 19. 2. 2016 — VfGBbg 57/15 —, NVwZ 2016, 931, 935 = juris Rn. 60; BerlVerfGH, Urt. v. 11. 4. 2014 — 134/12 —, juris Rn. 31 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Den Streitgegenstand des Organstreitverfahrens bestimmt der Antragsteller mit seinem Antrag und der hierin angeführten Maßnahme oder Unterlassung sowie mit der Benennung der als verletzt behaupteten Verfassungsnorm (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. 9. 2013 — 2 BvE 6/08 u. a. —, BVerfGE 134, 141, 192 = juris Rn. 149; VerfG Bbg, Urt. v. 19. 2. 2016, a. a. O., S. 935 = juris Rn. 61; BerlVerfGH, Urt. v. 11. 4. 2014, a. a. O., Rn. 30; Bethge, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 64 Rn. 11 und 108 f. [Stand: Februar 2012] jeweils mit weiteren Nachweisen). Zugleich beschränkt der Antragsteller so den Prüfungsmaßstab des Staatsgerichtshofs (vgl. VerfG M-V, Beschl. v. 26. 5. 2011 — 19/10 —, juris Rn. 41; BerlVerfGH, Urt. v. 14. 7. 2010 — 57/08 —, juris Rn. 82; Bethge, a. a. O., § 64 Rn. 123 [Stand: Februar 2012]). Denn der Staatsgerichtshof prüft im Organstreit den Angriffsgegenstand (vgl. zu diesem Begriff: BVerfG, Urt. v. 3. 7. 2007 — 2 BvE 2/07 —, BVerfGE 118, 244, 255 = juris Rn. 32) keineswegs umfassend und in alle Richtungen. Für eine allgemeine, abstrakte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit aller in Betracht kommende Aspekte des Falles ist im Organstreit kein Raum (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. 5. 2010, a. a. O., S. 67 f. und 74 = juris Rn. 45 und 62; Urt. v. 4. 7. 2007 — 2 BvE 1/06 u. a. —, BVerfGE 118, 277, 318 f. = juris Rn. 191; Urt. v. 22. 11. 2001 — 2 BvE 6/99 —, BVerfGE 104, 151, 193 f. = juris Rn. 122; VerfG Bbg, Urt. v. 19. 2. 2016, a. a. O., S. 935 = juris Rn. 62; BerlVerfGH, Urt. v. 11. 4. 2014, a. a. O., Rn. 31). Der Staatsgerichtshof ist vielmehr an die Begrenzung des Streitgegenstandes, wie sich diese aus dem Antrag und der Antragsbegründung bei verständiger Würdigung des tatsächlichen Begehrens des Antragstellers ergibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. 9. 2013, a. a. O., S. 192 = juris Rn. 149; Beschl. v. 22. 11. 2011 — 2 BvE 3/08 —, BVerfGE 129, 356, 364 f. = juris Rn. 23 jeweils mit weiteren Nachweisen), gebunden (vgl. BVerfG, Urt. v. 16. 12. 2014 — 2 BvE 2/14 —, BVerfGE 138, 102, 108 = juris Rn. 23; VerfG Bbg, Urt. v. 19. 2. 2016, a. a. O., S. 935 = juris Rn. 63; Bethge, a. a. O., § 64 Rn. 123 [Stand: Februar 2012] jeweils mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Organstreitverfahren machen die Antragsteller geltend, durch den Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 über die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses („Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“) in ihrem Recht auf Bestimmung des Untersuchungsauftrags nach Art. 27 Abs. 1 NV insoweit verletzt zu sein, als damit abweichend vom Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags der Untersuchungsauftrag in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ ausgedehnt worden ist.

Eine Verletzung des (vorgelagerten) Rechts, nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 NV die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsauftrags dem Grunde nach verlangen zu können, rügen die Antragsteller hingegen nicht. Eine solche Rechtsverletzung ist auch ersichtlich nicht gegeben, nachdem der Antragsgegner den 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingesetzt hat.

II.

Der Antragsgegner hat die Antragsteller in deren Recht aus Art. 27 Abs. 1 NV dadurch verletzt, dass er mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2016 über die Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses — „Tätigkeit der

Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ — den Untersuchungsauftrag abweichend vom Einsetzungsantrag der Antragsteller vom 5. April 2016 in der Fassung des 2. Änderungsantrags vom 14. April 2016 und des 3. Änderungsantrags vom 4. Mai 2016 in den Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1, bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ beziehungsweise auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien“ ausgedehnt hat.

1. Die parlamentarische Minderheit darf bei der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse nicht auf das Wohlwollen der Parlamentsmehrheit angewiesen sein. Der Grundsatz der Gewaltenteilung im parlamentarischen Regierungssystem gewährleistet die praktische Ausübbarkeit der parlamentarischen Kontrolle gerade auch durch die parlamentarische Minderheit; es gilt der „Grundsatz effektiver Opposition“ (BVerfG, Urt. v. 3. 5. 2016 — 2 BvE 4/14 —, juris Rn. 85 ff.). Die Kontrollbefugnisse sind der parlamentarischen Minderheit nicht nur in ihrem eigenen Interesse, sondern in erster Linie im Interesse des demokratischen, gewaltenteiligen Staates — nämlich zur öffentlichen Kontrolle der von der Mehrheit gestützten Regierung und ihrer nachgeordneten Behörden — an die Hand gegeben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 87 = juris Rn. 38).

Das Untersuchungsrecht der parlamentarischen Minderheit ist daher mit der Verpflichtung des Parlaments zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses allein noch nicht gewährleistet. Dessen ungehinderte Ausübung setzt weitere Sicherungen voraus. Vor allem muss es der Minderheit überlassen bleiben, den Gegenstand der von ihr beantragten Untersuchung festzulegen. Gegen den Willen der Minderheit darf der Untersuchungsauftrag daher grundsätzlich nicht verändert oder erweitert werden (so die einhellige Auffassung in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung: BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 86 = juris Rn. 37; HessStGH, Urt. v. 13. 4. 2011 — P. St. 2290 —, juris Rn. 87 f.; HVerfG, Urt. v. 1. 12. 2006 — 01/06 —, NVwZ-RR 2007, 289, 290 = juris Rn. 101; VerfGH NW, Urt. v. 17. 10. 2000, a. a. O., S. 76 = juris Rn. 58; BayVerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 686 = juris Rn. 666; Nds. StGH, Urt. v. 16. 1. 1986, a. a. O., S. 68 = juris Rn. 25; OVG Lüneburg, Urt. v. 26. 4. 1954, a. a. O., S. 497 f.; Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Urt. v. 18. 6. 1927, RGZ 116 Anhang S. 45, 52 ff.; und auch der verfassungsrechtlichen Literatur: Klein, a. a. O., Art. 44 Rn. 76 ff. [Stand: Dezember 2015]; Birkner, in: Hannoverischer Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Art. 27 Rn. 16; Cancik, Vom Charme formaler Anknüpfungen im Parlamentsrecht — Zur Änderung des Auftrags eines Untersuchungsausschusses, in: Der Staat 49 [2010], 251, 258 f.; Hempfer, Zur Änderungsbefugnis der Parlamentsmehrheit bei Minderheitsanträgen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, in: ZParl 1979, 295, 296; Pofalla, Das Bepackungsverbot am Beispiel des „Lügenuntersuchungsausschusses“, in: DÖV 2004, 335, 338 f.; Schliesky, Art. 44 GG — Zulässigkeit der Änderung des Untersuchungsgegenstandes gegen den Willen der Einsetzungs-mehrheit, in: AöR 126 [2001], 244, 247, 251 f. und 264 f. jeweils mit weiteren Nachweisen).

2. Dieser Grundsatz gilt indes nicht ausnahmslos. Der Landesverfassungsgesetzgeber und innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen auch der einfache Landesgesetzgeber sind befugt, die Voraussetzungen und Grenzen der Befugnis der Parlamentsmehrheit zur Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit zu bestimmen, ohne dass sich insoweit aus dem Homogenitätsgebot in Verbindung mit Art. 44 GG Grenzen ergeben (vgl. Caspar, Das Recht der Minderheit zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und das Hamburgische Verfassungsgericht, in: NordÖR 2007, 59).

Im Bund und in den Ländern sind unterschiedliche Regelungen zur Befugnis der Parlamentsmehrheit zur Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit getroffen worden, die sich im Wesentlichen in zwei Gruppen einteilen lassen (vgl. zur Unterscheidung und Begriffsbildung: Cancik, a. a. O., S. 252 f.; Glauben/Brockner, a. a. O., § 6 Rn. 30): Zum einen sind dies Regelungen, die eine Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit ausschließen und Ausnahmen nicht zulassen. Derartige sog. „Zustimmungsregelungen“ finden sich etwa im Bund (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages — PUAG —), in Baden-Württemberg (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags [Untersuchungsausschuss-

gesetz — UAG BW]) und in Mecklenburg-Vorpommern (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen [Untersuchungsausschussgesetz — UAG M-V]). Zum anderen sind dies Regelungen, die eine Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Grenzen zulassen. Solche sog. „Kernregelungen“ finden sich etwa in Bayern (vgl. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags), in Hamburg (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft) und in Schleswig-Holstein (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse [Untersuchungsausschussgesetz Schleswig-Holstein — UAG SH]).

Auch in Niedersachsen ist in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV eine solche „Kernregelung“ getroffen worden. Danach darf gegen den Willen der Antragstellerinnen oder Antragsteller der Untersuchungsauftrag nur ausgedehnt werden, wenn dessen Kern gewahrt bleibt und keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist.

3. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV bestimmt nur, bis zu welcher Grenze Änderungen des Untersuchungsauftrags zulässig sind, lässt aber offen, ob bis zum Erreichen dieser Grenzen Änderungen durch die parlamentarische Mehrheit voraussetzungs- und insbesondere anlasslos möglich sind.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung zum Untersuchungsrecht nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, die seinerzeit keine Regelungen zu Voraussetzungen oder Grenzen einer Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit enthielt, angenommen, dass das Ausschussverfahren seinen Sinn verliere, wenn der Ausschuss den zu überprüfenden Sachverhalt von vornherein nur unter einem eingegrenzten Blickwinkel untersuche und damit dem Parlament — und auch der Öffentlichkeit — allenfalls eine verzerrte Darstellung vermitteln könne. Von Verfassungs wegen seien deshalb Zusatzfragen gegen den Willen der Antragsteller zulässig, wenn sie nötig seien, um ein umfassenderes — und wirklichkeitsgetreueres — Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln. Bei jeder Ergänzung sei aber Zurückhaltung geboten. Dass ihre Voraussetzungen gegeben seien, müsse offen zu Tage liegen. Sei dies nicht der Fall, gehe dies zu Lasten der Mehrheit: die Zusatzfragen seien unzulässig. Diese deutliche Abgrenzung sei erforderlich, um das Recht der Minderheit zu schützen. Einen anderen Maßstab dürfe auch das Verfassungsgericht nicht anlegen. Es könne nicht die Aufgabe übernehmen, vielleicht doch bestehende — verborgene — Zusammenhänge aufzudecken und dazu eigene Nachforschungen anzustellen; damit würde die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse auf das Verfassungsgericht verlagert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 87 f. = juris Rn. 40). Danach setzt eine Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit voraus, dass sie nötig ist, um ein umfassenderes — und wirklichkeitsgetreueres — Bild des angeblichen Missstandes zu vermitteln. Eine diese Voraussetzung erfüllende Änderung ist gleichwohl nur zulässig, wenn sie den Kern des Untersuchungsauftrags wahrt und keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 88 = juris Rn. 40; und zur Abgrenzung der Voraussetzung „umfassenderes und wirklichkeitsgetreueres Bild“ gegenüber den Grenzen „Kern gewahrt“ und „keine wesentliche Verzögerung zu erwarten“: Cancik, a. a. O., S. 258 f.).

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat sich dieser Rechtsprechung für das hessische Verfassungsrecht angeschlossen, das ebenfalls keine Regelungen zu Voraussetzungen oder Grenzen einer Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit enthält (vgl. HessStGH, Urt. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 89). Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof scheint Voraussetzungen für die Änderung eines Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungs-minderheit formulieren zu wollen, wenn er „triftige Gegengründe“ für eine solche Änderung fordert und „bloße Praktikabilitäts- oder Zweckmäßigkeitserwägungen oder sonstige ‚materielle Verbesserungen‘, die keinem verfassungsrechtlichen Gebot entsprechen“, nicht genügen lässt (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 686 = juris Rn. 666).

Ähnliche Voraussetzungen für eine Änderung des Untersuchungsauftrags sind dem niedersächsischen Verfassungsrecht nicht zu entnehmen.

Dem hiesigen Verfassungsgesetzgeber war bei den Beratungen der am 1. Juni 1993 in Kraft getretenen Niedersächsischen

Verfassung die dargestellte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch die hiergegen erhobene Kritik (vgl. HVerfG, Urt. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 290 = juris Rn. 114; Hempfer, Zur Änderungsbefugnis der Parlamentsmehrheit bei Minderheitsanträgen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, in: ZParl 1979, 295, 299 und die Nachweise bei Cancik, a. a. O., S. 260 ff.) bekannt, die vor allem die mangelnde Praktikabilität und Unschärfe des vom Bundesverfassungsgericht gewählten Kriteriums monierte. Anders als etwa in Berlin (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin [Untersuchungsausschussgesetz – UntAG]) hat sich der niedersächsische Verfassungsgesetzgeber – wie im Bund und in den meisten Ländern – gleichwohl nicht dafür entschieden, (positive) Voraussetzungen für die Befugnis der Parlamentsmehrheit zur Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminderheit zu formulieren. Die Materialien zeigen vielmehr deutlich, dass der niedersächsische Verfassungsgesetzgeber allein gewillt war, (negative) Grenzen für die Befugnis der Parlamentsmehrheit zur Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminderheit zu bestimmen (vgl. die Gegenüberstellung der Verfassungsentwürfe der Fraktionen von SPD, Grünen, CDU und FDP, LT-Drs. 12/3350, S. 54 f. und im Einzelnen: Verfassungsentwurf der Fraktionen der SPD und der Grünen, LT-Drs. 12/3008, S. 10 f.; Verfassungsentwurf der Fraktion der CDU, LT-Drs. 12/3210, S. 7; Verfassungsentwurf der Fraktion der FDP, LT-Drs. 12/3250, S. 8; sowie die Ausschussberatungen: Niederschriften über die 21./22. öffentliche Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ v. 7. 8. 1992, S. 8 f.; über die 33./34. öffentliche Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ v. 6. 11. 1992, S. 8; über die 41. öffentliche Sitzung des Sonderausschusses „Niedersächsische Verfassung“ vom 26. 2. 1993, S. 11 f.; und den Schriftlichen Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung [LT-Drs. 12/5840, S. 20 f.]).

Nach dem niedersächsischen Verfassungsrecht sind danach Änderungen des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminderheit, auch wenn sie eine Ausnahme bleiben sollen, voraussetzungs- und insbesondere anlasslos möglich.

Dies umfasst selbstverständlich die Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehlern und anderen offenbaren Unrichtigkeiten sowie rein redaktionelle Korrekturen, die eine sachliche Änderung des Untersuchungsauftrags offensichtlich nicht bewirken (vgl. Bayerischer VerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 686 = juris Rn. 666; Entsch. v. 27. 6. 1977, a. a. O., Rn. 80). Dazu gehören die hier durch die parlamentarische Mehrheit im Einsetzungsbeschluss vom 4. Mai 2016 vorgenommenen Änderungen, soweit sie geringfügige sachliche (z. B. „IS“ in „ISIS/IS“) oder rein redaktionelle Korrekturen zum Gegenstand haben, die zeitliche Ausdehnung des Untersuchungszeitraumes aber nicht betreffen und als solche von den Antragstellern auch nicht angegriffen worden sind.

4. Auch wenn Änderungen des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminderheit voraussetzungs- und insbesondere anlasslos möglich sind, unterliegen sie doch ungeschriebenen und geschriebenen Grenzen.

a) Neben den in Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV vom Verfassungsgesetzgeber niedergelegten Grenzen bei einer Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminderheit besteht die ungeschriebene Grenze, dass die von der Parlamentsmehrheit erstrebte Änderung nicht zur Verfassungswidrigkeit des Untersuchungsauftrags führen darf. Wie der im Einsetzungsantrag bezeichnete Untersuchungsauftrag muss auch der geänderte Untersuchungsauftrag die kompetenziellen Zuständigkeiten des Landtags wahren, hinreichend bestimmt sein und grundrechtlich geschützten Interessen der von der Untersuchung betroffenen Privaten Rechnung tragen (vgl. zu diesen Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit eines Untersuchungsauftrags: BVerfG, Urt. v. 17. 7. 1984, a. a. O., S. 133 = juris Rn. 109; BayVerfGH, Entsch. v. 17. 11. 2014 – Vf. 70-VI-14 –, juris Rn. 38 ff.; Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 682 = juris Rn. 629; Entsch. v. 27. 6. 1977, a. a. O., Rn. 79; SächsVerfGH, Urt. v. 29. 8. 2008, a. a. O., Rn. 180 ff.; Birkner, a. a. O., Rn. 18 ff.; Klein, a. a. O., Art. 44 Rn. 81 ff. [Stand: Dezember 2015]; Waldhoff/Gärditz, a. a. O., Vorbemerkung D., Rn. 1 ff., und § 1 Rn. 16).

Diese ungeschriebenen Anforderungen werden durch die Änderung des Untersuchungsauftrags im Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 erfüllt. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Bezeichnung des Untersuchungszeitraums mit dem „Beginn des Syrienkrieges (Anfang 2011)“ bzw. dem „Beginn des Syrienkrieges“ noch hinreichend bestimmt.

Das Bestimmtheitsgebot fordert vom Parlament, im Beschluss über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses den Untersuchungsauftrag so genau festzulegen, dass dem Untersuchungsausschuss ein klares, möglichst genau und deutlich umschriebenes Arbeitsprogramm vorgegeben ist (vgl. Bayerischer VerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 685 = juris Rn. 660; Entsch. v. 27. 6. 1977, a. a. O., Rn. 93). Zur Bestimmtheit der Arbeit von Untersuchungsausschüssen gehört, dass sie ein eingegrenztes und überschaubares Thema mit einem darstellbaren Aufwand bewältigen können (vgl. StGH BW, Urt. v. 13. 8. 1991 – 1/91 –, NVwZ-RR 1992, 593, 597; Urt. v. 16. 4. 1977 – GR 2/76 –, NJW 1977, 1872, 1874; Depenheuer/Winands, Der parlamentarische Untersuchungsauftrag – inhaltliche Bestimmtheit und thematische Reichweite, in: ZRP 1988, 258, 260). Erforderlich sein können daher Eingrenzungen in zeitlicher, sachlicher oder personeller Hinsicht. Maßgeblich sind die Umstände des konkreten Einzelfalls.

Hieran gemessen war eine zeitliche Eingrenzung der zu untersuchenden Themen unbedingt erforderlich. Der Untersuchungsauftrag umfasst sehr viele Themenkomplexe und einen sehr umfangreichen Fragenkatalog. Ohne eine zeitliche Eingrenzung dieser Themen wäre die Arbeit des Untersuchungsausschusses uferlos, nicht mehr zu überschauen und auch nicht mehr mit einem darstellbaren Aufwand zu bewältigen.

Die danach erforderliche zeitliche Eingrenzung ist im Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 mit noch hinreichender Bestimmtheit vorgenommen worden.

Dafür genügt die Anknüpfung an den „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ allein allerdings nicht. Denn ein konkreter, historisch belegter Zeitpunkt ist hiermit nicht benannt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen dürfte „Anfang 2011“ ein Bürgerkrieg in Syrien noch nicht begonnen haben.

Als „Bürgerkrieg“ werden nach der Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II, BGBl. II 1990, 1637) verstanden „alle bewaffneten Konflikte, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchzuführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen“. Fälle „innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen“ sind nach Art. 1 Abs. 2 des Zusatzprotokolls II hingegen noch nicht als „Bürgerkrieg“ anzusehen (vgl. zum Begriff und zur Abgrenzung auch Schindler, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 7. Aufl., Band 1, Stichwort „Bürgerkrieg“, dort Anm. 1).

Hiernach befand sich Syrien „Anfang 2011“ noch nicht in einem Bürgerkrieg. Nach dem von Amnesty International erstellten Jahresbericht 2012 Syrien fanden im Februar 2011 erste kleine Demonstrationen statt, auf denen politische Reformen gefordert wurden. Nachdem die Sicherheitskräfte in Dera'a mit unangemessener Gewalt gegen Menschen vorgegangen waren, die die Freilassung inhaftierter Kinder forderten, kam es Mitte März 2011 zu Massenprotesten. Regierungskräfte bekämpften die sich schnell ausweitenden Proteste mit brutaler Gewalt, u. a. durch Scharfschützen, die auf friedlich Demonstrierende schossen. Um ihre brutalen Maßnahmen zu rechtfertigen, behauptete die Regierung, sie werde von bewaffneten Banden angegriffen, konnte dies aber nicht überzeugend beweisen. Erst gegen Ende des Jahres 2011 begann sich als Antwort auf die anhaltenden Unterdrückungsmaßnahmen ein bewaffneter Widerstand zu formieren, dem sich auch übergeleitete Soldaten anschlossen. Nach dem Ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 17. Februar 2012, dort S. 5, war die Situation in Syrien seit der zweiten Jahreshälfte 2011 zunehmend von Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung geprägt. Seit Ende Januar 2012 eskalierte die Gewalt. Dem staatlichen Sicherheits- und Militärapparat standen in vielen Städten und ländlichen Gebieten bewaffnete Gruppen aus der Protestbewegung gegenüber. Teile des Landes, insbesondere um die Protesthochburgen Homs, Hama und Idlib, befanden sich erst zu diesem Zeitpunkt an der Schwelle zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen. Von einem „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien (Anfang 2011)“ kann daher nicht die Rede sein.

Die mit der Formulierung „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“ verbundene zeitliche Unbestimmtheit ist aber im Wege einer zulässigen Auslegung zu beseitigen. Denn der Zusatz „(Anfang 2011)“ ist bei objektiver Würdigung dahin zu verstehen, dass der Untersuchungszeitraum jedenfalls am 1. Januar 2011 beginnen soll. Die parlamentarische Mehrheit hat ausweislich der Verhandlungen über den Einsetzungsantrag und unter Berücksichtigung der Plenardebatte maßgeblich eine zeitliche („[Anfang 2011]“) und weniger eine thematische („Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“) Bestimmung des erweiterten Untersuchungsauftrags erstrebt.

Die so zu verstehende zeitliche Bestimmung des Untersuchungsauftrags gilt nicht nur für die Formulierung in Ziffer I. Nr. 1. (dort heißt es: „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien [Anfang 2011]“) des Einsetzungsbeschlusses, sondern auch für die weiteren Formulierungen in Ziffern I. Nrn. 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. (dort heißt es: „Beginn des Bürgerkriegs in Syrien“) des Einsetzungsbeschlusses, die erkennbar auf die vorangegangene Formulierung Bezug nehmen und den Untersuchungszeitraum nicht davon abweichend und eigenständig bestimmen wollen. Der von der parlamentarischen Mehrheit gefasste Einsetzungsbeschluss ist daher bei verständiger Auslegung so zu verstehen, dass der Untersuchungszeitraum hinsichtlich aller vorgenannten Stellen am 1. Januar 2011 beginnen soll.

b) Geschriebene Grenzen für eine Änderung des Untersuchungsauftrags gegen den Willen der Einsetzungsminorität ergeben sich aus Art. 27 Abs. 1 Satz 2 NV. Gegen den Willen der Antragsteller darf der Untersuchungsauftrag nur ausgedehnt werden, wenn dessen Kern gewahrt bleibt und keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist.

Die Erweiterung des Untersuchungsauftrags im Beschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 verletzt diese Grenzen. Durch die Erweiterung bleibt weder der Kern des Untersuchungsauftrags, wie er von der Einsetzungsminorität bestimmt worden ist, gewahrt (1), noch ist keine wesentliche Verzögerung zu erwarten (2).

(1) Der „Kern“ eines Untersuchungsauftrags im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 NV umfasst — ausgehend vom Wortsinne (vgl. Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 11, Spalte 596 ff.; Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 8. Aufl., S. 649), dem Zweck des Untersuchungsrechts der parlamentarischen Minorität und der Begrenzung der Änderungsbefugnis der Parlamentsmehrheit auf Ausnahmefälle — die Zielrichtung der Untersuchung und die wichtigsten, zentralen Untersuchungsthemen (vgl. auch Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Urte. v. 18. 6. 1927, a. a. O., S. 55). Maßgebend ist deren Bestimmung durch die parlamentarische Minorität in deren Einsetzungsantrag und die hierfür gegenüber dem Landtag gegebene Begründung (vgl. HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 290 = juris Rn. 116 und das Sondervotum der Richter Wirth-Vonbrunn und v. Paczensky hierzu: NVwZ-RR 2007, 292, 293).

Auf den so bestimmten „Kern“ wirkt eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags — anders als eine generell ausgeschlossene Beschränkung des Untersuchungsauftrags — nicht direkt ein. Sie kann vielmehr nur den von der Einsetzungsminorität bestimmten Kern um weitere Untersuchungsthemen ergänzen oder einen eigenständigen weiteren Kern etablieren und so indirekte Auswirkungen auf den von der Einsetzungsminorität bestimmten Kern entfalten. Diese indirekten Auswirkungen sind anhand der Beziehung des ursprünglichen, von der Einsetzungsminorität bestimmten Untersuchungsauftrags zu dem von der Parlamentsmehrheit erweiterten Untersuchungsauftrag im konkreten Einzelfall zu bestimmen.

Unzulässige Erweiterungen des Untersuchungsauftrags liegen regelmäßig dann vor, wenn die Zielrichtung der Untersuchung verändert wird, insbesondere wenn die Untersuchung auf Vorgänge aus anderen Zeiträumen oder unter anderer Verantwortung ausgedehnt wird, oder wenn weitere Untersuchungsthemen von den wichtigsten, zentralen Untersuchungsthemen ablenken und so den sachlichen Schwerpunkt der Untersuchung verschieben (unzulässiger Gegenangriff, vgl. Schriftlicher Bericht zum Entwurf einer Niedersächsischen Verfassung, LT-Drs. 12/5840, S. 20 f.; BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 85 = juris Rn. 42; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 89 und 94; HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 290 f. = juris Rn. 119; Nds. StGH, Urte. v. 16. 1. 1986, a. a. O., S. 68 = juris Rn. 25; BayVerfGH, Entsch. v. 27. 6. 1977, a. a. O., Rn. 85; OVG Lüneburg, Urte. v. 26. 4. 1954, a. a. O., S. 503 f.; Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Urte. v. 18. 6. 1927, a. a. O., S. 54 f.; Birkner, a. a. O.,

Rn. 16; Brocker, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 44 Rn. 33; Hilwig, Das parlamentarische Untersuchungsrecht in Niedersachsen, in: NdsVBl. 2005, 38, 41 f.; Pofalla, a. a. O., S. 340).

Hingegen bleibt der Kern des Untersuchungsauftrags trotz dessen Erweiterung gewahrt, wenn die Zielrichtung der Untersuchung nicht verändert wird und die hinzugefügten Themen und Fragen den Blick auf die im Einsetzungsantrag bezeichneten zentralen Untersuchungsthemen nicht verstellen oder von diesen ablenken, die Erweiterung also im besten Sinne auf eine umfassendere Untersuchung und eine möglichst objektive und wirklichkeitstreuere Tatsachenfeststellung gerichtet ist (zulässige Gegenwehr bzw. Verteidigung, vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 88 = juris Rn. 40; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 89; HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 291 = juris Rn. 120; BayVerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 686 = juris Rn. 666; StGH BW, Urte. v. 13. 8. 1991, a. a. O., S. 595; OVG Lüneburg, Urte. v. 26. 4. 1954, a. a. O., S. 503 f.; Waldhoff/Gärditz, a. a. O., § 2 Rn. 20).

Dass trotz einer Erweiterung des Untersuchungsauftrags dessen „Kern gewahrt bleibt“, muss offen zutage liegen. Ist das nicht der Fall, geht dies zu Lasten der Parlamentsmehrheit und die Erweiterung des Untersuchungsauftrags ist unzulässig. Diese deutliche Abgrenzung ist erforderlich, um das Untersuchungsrecht der Einsetzungsminorität zu schützen. Einen anderen Maßstab darf auch der Staatsgerichtshof nicht anlegen. Er kann nicht die Aufgabe übernehmen, vielleicht doch bestehende — verborgene — Zusammenhänge aufzudecken und dazu eigene Nachforschungen anzustellen; damit würde die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse unzulässig auf den Staatsgerichtshof verlagert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 88 = juris Rn. 40; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 89).

Nach diesen Maßgaben wahrt die im Einsetzungsbeschluss des Antragsgegners vom 4. Mai 2016 vorgenommene Änderung des Untersuchungsauftrags den Kern des von den Antragstellern im Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags bestimmten Untersuchungsauftrags nicht.

Der Kern des Untersuchungsauftrags, wie er von den Antragstellern im Einsetzungsantrag in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags bestimmt worden ist, umfasst folgende zentrale Untersuchungsthemen:

Der Untersuchungsausschuss soll maßgeblich prüfen und aufklären, welche Hinweise, Erkenntnisse und Informationen die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung sowie die Bediensteten der Landesministerien und der nachgeordneten Landesbehörden zu welchem Zeitpunkt über die sogenannte Wolfsburger ISIS-/IS-Terrorzelle (Ziffer I. Nr. 1.), den „Deutschsprachigen Islamkreis Hannover e. V.“, den „Deutschsprachigen Islamkreis Hildesheim e. V.“ und die „Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft e. V. Braunschweig“ (Ziffer I. Nr. 2.), die Schülerin Safia S. und deren Bruders Saleh S. aus Hannover (Ziffer I. Nr. 3.) und deren Verbindungen zu in Ziffer I. Nr. 4. genannten Personen, Ausreisepläne und erfolgte Ausreisen weiterer Angehöriger der islamistischen Szene in Niedersachsen insbesondere nach Syrien und in den Irak sowie deren dortige Aktivitäten (Ziffer I. Nr. 5.) und im Internet abrufbare Videos und Texte mit islamistischem Gedankengut bzw. von Personen aus der islamistischen Szene in Niedersachsen (Ziffer I. Nr. 7.) hatten, insbesondere mit Blick auf Radikalisierungsprozesse und mögliche Verbindungen zum sogenannten Islamischen Staat, wie sie damit umgingen, welche präventiven und konkret gefahrenabwehrenden Maßnahmen die Sicherheitsbehörden ergriffen, um mögliche Straftaten und mögliche weitere Radikalisierungen Betroffener und ihres Umfeldes zu verhindern, und wann sie auf welcher rechtlichen und politischen Grundlage welche Entscheidungen diesbezüglich trafen.

Darüber hinaus soll untersucht werden, was die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Prävention, Deradikalisierung, Früherkennung von Islamismus und Terrorismus unternommen und welche Vorgaben sie gemacht haben und ferner, wie sich die bisherige Zusammenarbeit der 2015 gegründeten Beratungsstelle zur Prävention neofaschistischer Radikalisierung BeRATen mit niedersächsischen Behörden gestaltete (Ziffer I. Nr. 6.). Diese zentralen Untersuchungsthemen werden in Ziffer II des Einsetzungsantrags in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags durch detailliert beschriebene Fragen und zu klärende Sachverhalte konkretisiert.

Allein mit Blick auf diese zentralen Untersuchungsthemen könnte die von der Parlamentsmehrheit vorgenommene Änderung des Untersuchungsauftrags vielleicht noch als zu-

lässig angesehen werden. Die zeitliche Ausdehnung hindert die Einsetzungsminorität an der Untersuchung der von ihr bestimmten zentralen Themen und Fragen als solche nicht; sie mag — vordergründig — sogar auf eine umfassendere Untersuchung und möglichst wirklichkeitstreuere Tatsachengestaltung gerichtet gewesen sein.

Diese Betrachtung ließe aber die von den Antragstellern bestimmte Zielrichtung der Untersuchung unberücksichtigt, die neben den zentralen Untersuchungsthemen den „Kern“ des Untersuchungsauftrags ausmacht. Das Ziel der von den Antragstellern begehrten Untersuchung besteht maßgeblich darin, mögliche Missstände der von der Parlamentsmehrheit getragenen Landesregierung im Umgang mit islamistischen Bedrohungen aufzuzeigen.

Diese Zielrichtung ergibt sich schon unmittelbar aus der zeitlichen Eingrenzung des Untersuchungsauftrags durch die Antragsteller. Die Untersuchungsthemen beziehen sich maßgeblich auf Vorgänge in der Amtszeit der derzeitigen Landesregierung. Die Untersuchungsthemen und -fragen in Ziffern I. Nrn. 1., 2., 5. und 7. und II. zu Nrn. 1.1. und 1.3., 2.2. bis 2.4., 5.1. bis 5.4. sowie 7.1. bis 7.4. des Einsetzungsantrags in der Fassung des 2. und 3. Änderungsantrags beziehen sich ausdrücklich nur auf Zeiträume ab dem 19. Februar 2013. An diesem Tage wählte die Parlamentsmehrheit den neuen Ministerpräsidenten (PIProt. 17/1, S. 15), der Ministerpräsident berief die Mitglieder der Landesregierung und diese wurden vom Landtag bestätigt (PIProt. 17/1, S. 16). Die Untersuchungsthemen und -fragen in Ziffern I. Nrn. 3. und 4. und II. zu Nrn. 3. und 4. beziehen sich auf tatsächliche Vorgänge im Jahr 2015. Die Untersuchungsthemen und fragen in Ziffer I. Nr. 6. beziehen sich auf die derzeitigen Mitglieder der Landesregierung einschließlich der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie die Leiterinnen und Leiter der niedersächsischen Sicherheitsbehörden; die konkreten Fragen in Ziffer II. zu Nr. 6. beziehen sich ausdrücklich auf Zeiträume ab dem 19. Februar 2013 sowie Vorhaben der derzeitigen Landesregierung.

Das mit der Untersuchung maßgeblich verfolgte Ziel, mögliche Missstände der derzeitigen Landesregierung im Umgang mit islamistischen Bedrohungen aufzuzeigen, ist von den Antragstellern zudem bei der Begründung ihres Antrags im Rahmen der parlamentarischen Beratungen deutlich formuliert worden. Der Antragsteller zu 27. für die Fraktion der CDU und der Sprecher der Fraktion der FDP führten in der Plenarsitzung am 13. April 2016 aus, dass sich der Untersuchungsausschuss mit Fehlern der niedersächsischen Sicherheitsbehörden bei der Abwehr islamistischer Gefahren befassen solle, die auf die fehlende politische Unterstützung durch die derzeitige Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen zurückzuführen seien. Der Untersuchungsausschuss solle einen Aufklärungsbeitrag leisten, der am Ende die Regierungskoalition zu einem dringend notwendigen Kurswechsel in der niedersächsischen Innen- und Sicherheitspolitik zwingt (PIProt. 17/94, S. 9499 f. und 9505). Im Rahmen der abschließenden Beratungen am 4. Mai 2016 wiesen beide Abgeordneten erneut darauf hin, dass der Untersuchungsausschuss nach ihrem Einsetzungsantrag nur darauf abziele, die Arbeit der aktuellen Landesregierung zu kontrollieren, deren Fehler aufzudecken, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten und Schlussfolgerungen für die Gegenwart und die Zukunft im Hinblick auf die Gefahren, die durch den islamistischen Terrorismus in Niedersachsen bestehen, zu ziehen (PIProt. 17/97, S. 9738 und 9744).

Diese Zielrichtung der von den Antragstellern begehrten Untersuchung wird durch die von der Parlamentsmehrheit vorgenommene zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsauftrags vom „19. Februar 2013“ auf den „Beginn des Bürgerkrieges in Syrien (Anfang 2011)“ grundlegend verändert. Die Untersuchung soll sich nun auch auf Zeiträume erstrecken, in denen die jetzige parlamentarische Minderheit Regierungsverantwortung getragen hat. Dabei war es erklärtes Ziel der Parlamentsmehrheit, diese frühere Verantwortung der parlamentarischen Minderheit herauszuarbeiten und den von diesen behaupteten Missständen der derzeitigen Regierung gegenüberzustellen. Die Sprecher der Mehrheitsfraktionen hielten den Antragstellern in der Plenarsitzung am 13. April 2016 entgegen, sich nur deshalb gegen eine Ausweitung des Untersuchungszeitraums zu wehren, weil damit auch die Arbeit der von ihnen getragenen Landesregierung in den Blick gerate. Die heutigen Oppositionsfraktionen müssten sich dieser Verantwortung stellen. Der Untersuchungsausschuss werde sich anschauen, ob der Verfassungsschutz von der Vorgängerregierung technisch vernünftig ausgestattet worden sei, welche

Vorleistungen es auf dem Gebiet der Prävention gegeben habe und ob es nach dem Regierungswechsel zu Verbesserungen in der Kommunikation, der Zusammenarbeit und den Abläufen gekommen sei (PIProt. 17/94, S. S. 9503 f. und 9507).

Eine solche Veränderung des von der Einsetzungsminorität bezeichneten Untersuchungsauftrags stellt nach dem dargestellten Maßstab einen unzulässigen Gegenangriff der Parlamentsmehrheit dar (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 88 f. = juris Rn. 42; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 94; OVG Lüneburg, Urte. v. 26. 4. 1954, a. a. O., S. 499; Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, Urte. v. 18. 6. 1927, a. a. O., S. 55).

(2) Eine Verzögerung, die durch Erweiterungen des Untersuchungsauftrags eintritt, ist „wesentlich“ im Sinne des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 NV, wenn sie die ordnungsgemäße Durchführung des von der Einsetzungsminorität bestimmten Untersuchungsauftrags behindert und dadurch die Wirksamkeit des Untersuchungsausschusses als Instrument der politischen Kontrolle erheblich beeinträchtigt wird.

Eine solche Behinderung kann schon dann gegeben sein, wenn durch die Erweiterung des Untersuchungsauftrags die Arbeit des Untersuchungsausschusses derart vermehrt wird oder er so weit unter Zeitdruck gerät, dass er seine Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen kann (vgl. HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 291 = juris Rn. 134, und zur vergleichbaren Konfliktsituation bei der Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss: BVerfG, Urte. v. 8. 4. 2002 — 2 BvE 2/01 —, BVerfGE 105, 197, 234 = juris Rn. 141; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 101 f.; SächsVerfGH, Urte. v. 30. 1. 2009 — Vf. 99-I-08 —, juris Rn. 79). Eine Behinderung der von der Einsetzungsminorität erstrebten Untersuchung ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Erweiterung des Untersuchungsauftrags dazu führt, dass der Untersuchungsausschuss die von der Einsetzungsminorität erstrebte Untersuchung nicht innerhalb der laufenden Wahlperiode abschließen kann und aufgrund der Diskontinuität ohne Untersuchungsergebnis zu Ende geht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. 7. 1997 — 2 BvE 1/97 —, BVerfGE 96, 223, 230 = juris Rn. 25 f. [Plutonium-Ausschuss]; Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 86 f. = juris Rn. 38).

Ob nach diesem Maßstab „keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist“, bedarf einer prognostischen Beurteilung (vgl. im Einzelnen: HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 291 f. = juris Rn. 134 ff.). Auch bei dieser Beurteilung sind aber, wie schon bei der Frage, ob der „Kern gewahrt bleibt“, nur solche Umstände einzubeziehen, die offen zutage liegen. Ist anhand solcher Umstände nicht zu prognostizieren, dass keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist, geht dies zu Lasten der Parlamentsmehrheit und die Erweiterung des Untersuchungsauftrags ist unzulässig. Auch hier ist diese deutliche Abgrenzung erforderlich, um das Untersuchungsrecht der Einsetzungsminorität zu schützen. Mit einem anderen Maßstab würde der Staatsgerichtshof die Aufgabe übernehmen, vielleicht doch bestehende — verborgene — Zusammenhänge aufzudecken und dazu eigene Nachforschungen anzustellen; damit würde die Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse unzulässig auf den Staatsgerichtshof verlagert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2. 8. 1978, a. a. O., S. 88 = juris Rn. 40; HessStGH, Urte. v. 13. 4. 2011, a. a. O., Rn. 89; HVerfG, Urte. v. 1. 12. 2006, a. a. O., S. 292 = juris Rn. 151 und das Sondervotum der Richter Wirth-Vonbrunn und v. Paczensky hierzu: NVwZ-RR 2007, 292, 293).

Hieran gemessen ist anhand der offen zutage liegenden Umstände nicht zu prognostizieren, dass aufgrund der vom Antragsteller beschlossenen Erweiterung des Untersuchungsauftrags „keine wesentliche Verzögerung zu erwarten ist“.

Die offen zutage liegenden Umstände deuten vielmehr darauf hin, dass die Arbeit des Untersuchungsausschusses derart vermehrt wird, dass er seine Aufgaben nicht mehr zeit- und sachgerecht erledigen kann. Hierfür spricht zum einen schon die Ausdehnung des von den Antragstellern bezeichneten Untersuchungszeitraums vom 19. Februar 2013 bis Mitte 2016 (= 41 Monate) auf die Zeit vom 1. Januar 2011 bis Mitte 2016 (= 66 Monate) und damit um mehr als 50 %. Hinzu kommt, dass aufgrund der unterschiedlichen Regierungsverantwortung in den zu untersuchenden Zeiträumen die Zahl zu vernehmender Zeugen signifikant steigen wird.

Zum anderen haben die Antragsteller nachvollziehbar auf die Gefahr hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit in der laufenden Wahlperiode nicht abschließen kann. Dabei ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit am 18. Mai 2016 aufgenommen hat und spätestens mit dem Ablauf der derzeitigen Wahlperiode sein Ende finden wird (vgl. zur Geltung des Diskontinuitäts-

grundsatzes für parlamentarische Untersuchungsausschüsse: Glauben/Brockner, a. a. O., § 30 Rn. 10 mit weiteren Nachweisen). Die nächste Landtagswahl wird am 14. Januar 2018 stattfinden; die derzeitige Wahlperiode wird daher gemäß Art. 9 Abs. 3 NV spätestens im Februar 2018 enden. Für die Durchführung des Untersuchungsauftrags stehen dem Untersuchungsausschuss somit höchstens 20 Monate zur Verfügung.

Mit Blick auf die Dauer vorausgegangener Untersuchungsausschüsse liegt es hier nicht offen zutage, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit in dem erweiterten Umfang in der zur Verfügung stehenden Zeit wird abschließen können (vgl. die Übersicht unter http://www.landtag-niedersachsen.de/abgeschlossene_parlamentarische_untersuchungsausschuesse/, Stand: 22. 6. 2016 und den vom Untersuchungsumfang in der erweiterten Fassung vergleichbaren 11. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Untersuchung der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Sprengstoffanschlages auf die Justizvollzugsanstalt Celle in 1978, LT-Drs. 11/4380: Einsetzung am 12. 11. 1986 — Abschlussbericht vom 9. 10. 1989 [= 36 Monate]; ferner den 10. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, Zusammenarbeit niedersächsischer Behörden mit dem für Versicherungen tätigen V-Mann Werner Mauss alias „Dr. Lange“ alias „Claude“ etc., LT-Drs. 10/5900: Einsetzung am 14. 5. 1984 — Abschlussbericht vom 16. 4. 1986 [= 24 Monate]).

Auch aus dem Vorbringen des Antragsgegners im Organstreitverfahren ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Durchführbarkeit des von der Parlaments-

mehrheit erweiterten Untersuchungsauftrags innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit. Der Antragsgegner verweist insoweit zum einen auf den im Untersuchungsausschuss gefassten Beschluss, zunächst den Untersuchungsauftrag der Antragsteller abzuarbeiten. Zum anderen macht er geltend, auch der von den Antragstellern bestimmte Untersuchungsauftrag sei innerhalb der laufenden Legislaturperiode nicht zu bewältigen. Diese Einwände sind ersichtlich nicht geeignet, einer Verletzung der Minderheitenrechte nach Art. 27 Abs. 1 NV zu begegnen. Die Einsetzungsminderheit muss sich nicht auf ein Wohlverhalten des Untersuchungsausschusses verweisen lassen (siehe oben Abschnitt C. unter V.). Die Einsetzungsminderheit muss den Untersuchungsauftrag auch nicht so gestalten, dass er innerhalb der laufenden Legislaturperiode abzuschließen ist. Es genügt, dass er Teilergebnisse erreichen kann (vgl. SächsVerfGH, Urt. v. 29. 8. 2008, a. a. O., Rn. 181; BayVerfGH, Entsch. v. 19. 4. 1994, a. a. O., S. 685 = juris Rn. 660; BVerwG, Beschl. v. 13. 8. 1999 — BVerwG 2 VR 1.99 —, BVerwGE 109, 258, 263 = juris Rn. 26 ff.), woran hier auch unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit des Untersuchungsausschusses keine ernsthaften Zweifel bestehen.

E.

Das Verfahren ist nach § 21 Abs. 1 NStGHG kostenfrei; Auslagen der Beteiligten werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 NStGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 241

Stellenausschreibung

Bei der **Gemeinde Twist**, Landkreis Emsland, rd. 9 800 Einwohnerinnen und Einwohner, ist die Stelle als

allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

zum 1. 9. 2017 neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Besoldung erfolgt zunächst nach BesGr. A 13.

Das Aufgabengebiet umfasst neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Fachbereichs „Allgemeine Verwaltung“ mit den Sachgebieten Verwaltungsorganisation, Zentrale Dienste, Aufgabencontrolling, Personalwesen, Schulverwaltung, Servicebetrieb u. a.

Die Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, kooperative und loyale Persönlichkeit mit Führungskompetenz und mehrjähriger Erfahrung in Leitungsfunktionen einer Kommunalverwaltung. Fundierte Rechtskenntnisse und Fachwissen, vor allem im allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalverfassungsrecht als auch der Stelle zugeordneten Aufgabengebieten werden erwartet.

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder
- ein abgeschlossenes Fach- oder Hochschulstudium (Öffentliche Verwaltung o. Ä.).

Die Teilnahme an Terminen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird ebenso vorausgesetzt wie die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien und dem Bürgermeister. Es wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Wohnsitz in der Gemeinde Twist oder ortsnahe nehmen wird.

Die Gemeinde Twist mit ihren sieben Ortsteilen liegt zwischen der deutsch/niederländischen Grenze und der Kreisstadt Meppen und ist überregional erschlossen über die Autobahn 31 und die Europastraße 233 (Bundesstraße 402). In der Gemeinde Twist gibt es ein sehr umfangreiches Betreuungsangebot mit Krippen und Kindergärten in vier Ortsteilen, fünf Grundschulen sowie eine zentral gelegene Oberschule. Weitere Informationen finden sie unter www.twist-emsland.de.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 6. 4. 2017** an die Gemeinde Twist, Bürgermeister Ernst Schmitz (persönlich), Flensbergstraße 7, 49767 Twist.

— Nds. MBl. Nr. 9/2017 S. 252

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten